Germ. g.
180
9

Germ. g.
1807

Hecker

F.

Deutschland und Dänemark.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Für das deutsche Volk.

Von

F. Hecker und G. Lommel.

Schaffhausen.

Druck und Verlag von J. J. Ziegler.

1847.

368. a.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sinnstörende Druckfehler.

S. 20 Zeile 1 von oben lies Hamburg statt Lauenburg.
S. 22 Z. 6 v. o. l. Wordingburg st. Mondinburg.
S. 23 Z. 20 v. o. l. Wordingburg st. Mondinburg.
S. 24 Z. 14 v. o. l. Wordingburg st. Mondinburg.
S. 25 Z. 3 v. u. l. corporativ st. comparativ.
S. 27 Z. 15 v. o. l. oder st. aber.
S. 28 Z. 8 v. o. l. Coldingen st. Caldingen.
S. 29 Z. 3 v. u. l. festgehalten st. Stand gehalten.
S. 49 Z. 3 v. o. l. zuverlässigen st. unverlässigen.
S. 55 Z. 9 v. o. l. Bundesprotokoll st. Landesprotokoll.

Vorwort.

Deutschland, welches unter großen Kaisern das Steuer Europa's führte, und einer halben Welt Gesetze schrieb, dasselbe Deutschland gilt nach seiner Schwächung und Zerstücklung durch die Reichsfürsten für eine disponible Masse, woraus jeder Nachbar für Verluste sich zu entschädigen oder auch ohne solche sein unmittelbares Land- und Leut-Gelüste zu befriedigen sucht. Abgesehen davon, daß dieses Land seit zwei Jahrhunderten den Tummelplatz der europäischen Kriege bildet, und häufig die Kriegskasse beider Armeen füllt, mußte es sich Elsaß und Lothringen durch die Franzosen und die Ostseeprovinzen durch die Russen entrissen sehen, wurde ihm noch in neuester Zeit das wichtige Luxemburg ohne Schwertschlag durch blose Conferenz-Protokolle gegen einen bedeutungslosen Theil Limburgs ausgetauscht. Und nun wagt ein kleiner Monarch, der außerhalb Deutschlands über kaum anderthalb Million Menschen zu gebieten hat, durch einen einfachen Willkürakt in Form eines offenen Briefs *)

*) Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu

drei deutsche Herzogthümer mit 232 Quadratmeilen und weit über 800,000 Einwohnern (Schleswig

---

Oldenburg, 2c. 2c. thun kund hiermit: Durch vielfache Thatsachen ist es zu unsrer Kenntniß gelangt, daß bei manchen unsrer Unterthanen unklare und irrige Vorstellungen über die Successionsverhältnisse in der Monarchie herrschen und daß diese Vorstellungen dazu benutzt werden, um Unruhe und Bekümmerniß über die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes für den Fall hervorzurufen, daß einst nach dem Rathschluß der Vorsehung unseres königlichen Hauses Mannsstamm erlöschen sollte, wodurch zugleich eine bittere Stimmung unter den Bewohnern in den verschiedenen Landestheilen erzeugt und genährt wird. Wir haben es daher für unsere landesväterliche Pflicht erkannt, durch eine zu dem Ende von uns allerhöchst ernannte Commission alle diese Erbverhältnisse betreffenden Acten und Documente, so weit dieselben haben zu Wege gebracht werden können, prüfen und zugleich eine genaue und gründliche Untersuchung aller darauf bezüglichen Verhältnisse vornehmen zu lassen. Nachdem das Ergebniß dieser Untersuchung uns in unserm Geh. Staatsrath allerunterthänigst vorgetragen und von uns erwogen worden ist, haben wir darin die volle Bekräftigung gefunden, daß gleicherweise wie über die Erbfolge in unserm der Krone Dänemark durch Verträge erworbenen Herzogthum Lauenburg kein Zweifel obwaltet, so auch die gleiche Erbfolge des Königsgesetzes im Herzogthum Schleswig in Gemäßheit des Patents vom 22. August 1712 und der darauf geleisteten Erbhuldigung, so wie endlich in Folge der von England und Frankreich ausgestellten Garantieacte vom 14. Junius und 23. Julius 1721 und der mit Rußland geschlossenen Verträge vom 22. April 1767 und vom 1. Junius 1773 in voller Kraft und Gültigkeit besteht. In der festen Ueberzeugung, daß dieß auf Recht und Wahrheit begründet ist, und in der Ueberzeugung ferner, daß wir es nicht länger hinaussetzen dürfen, den schädlichen Folgen entgegenzuwirken, welche die fortwährend selbst innerhalb der Grenzen der Monarchie verbreiteten irrigen und falschen Ansichten über diese Verhältniße hervorbringen, haben wir uns allerhöchst bewogen gefunden, durch diesen unsern offenen Brief unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen gegenüber die Ueberzeugung von dem allen unsern königlichen Erbsuccessoren zuständigen Erbfolggerecht in das Herzogthum Schleswig

160 □ M., 350,000 E. — Holstein 153 □ M., 450,000 E. — Lauenburg 19 □ M., 47,000 E.) von der zweitausendjährigen Mutter loszutrennen, und seinem Fremdstaate, wo andere Gesetze und andere Sitten, Sprache und Geschichte herrschen, einzu-

---

auszusprechen, ein Recht, welches wir und unsere Nachfolger auf dem dänischen Thron aufrecht zu erhalten für unsere Pflicht und unsern Beruf erachten werden. Dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche uns verhindern, uns mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht unsrer sämmtlichen königlichen Erbsuccessoren an diesem Herzogthum auszusprechen. Während wir indessen allen unsern getreuen Unterthanen und namentlich denen im Herzogthum Holstein die allergnädigste Versicherung ertheilen, daß unsere unabläßigen Bestrebungen auch fernerhin darauf gerichtet sein werden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaats zu Wege zu bringen, so daß die unter unserm Scepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt werden, vielmehr für immer in ihren gegenwärtigen Verhältnissen und mit den einem jeden von ihnen zuständigen Rechten zusammen bleiben, so wollen wir namentlich unsern getreuen Unterthanen im Herzogthum Schleswig hiedurch eröffnet haben, daß es nicht von uns beabsichtigt wird, durch diesen unsern offenen Brief der Selbstständigkeit dieses Herzogthums, wie diese bisher von uns anerkannt worden ist, zu nahe zu treten oder irgend eine Veränderung in den sonstigen Verhältnissen vorzunehmen, welche gegenwärtig dasselbe mit dem Herzogthum Holstein verbinden; und wollen wir vielmehr unsere Zusage hiermit ausdrücklich wiederholen, daß wir unser Herzogthum Schleswig wie bisher so auch ferner im Besitz der ihm als einem zwar mit unsrer Monarchie unzertrennlich verbundenen, aber zugleich selbstständigen Landestheile zuständigen Rechte schützen werden. Urkundlich unter unserm königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben in unserm Geheimen Staatsrathe auf unserm Schlosse Sorgenfrei den 8. Julius 1846. Christian R. (L. S.) Frederik K. P. Frederik Ferdinand. Stemann. A. W. Moltke. Oersted. Reventlow-Criminil.

verleiben. Und dazu treibt ihn nicht die Sorge für eine blutsverwandte Dynastie, denn der greise Dänenkönig besitzt nur einen einzigen, nach zweimaliger Ehescheidung kinderlosen Sohn; und dabei leitet ihn nicht die Sorgfalt für seinen ursprünglichen Staat, denn die vernünftigen und patriotischen Dänen erkennen, unbekümmert oder gar unwillig über den deutschen Länderanhang, nur in der Wiedervereinigung mit dem übrigen Scandinavien (Schweden und Norwegen) das Mittel ihrer Wiedergeburt, den einzigen Weg zu ihrer nationalen Bedeutsamkeit. Nicht umsonst ward der Stuhl der alten Könige des Nordens nordwärts gekehrt; es ward ihnen damit angedeutet, woher der Erbfeind zu erwarten, und wohin darum ihre ganze Kraft zu richten sei. Wohl hinreichende Beweggründe, um zu glauben, daß bei diesem ganzen Handel, bei diesem durch Nichts zu rechtfertigenden An- oder Zugriff des kleinen Dänemarks auf das große Deutschland wieder einmal der bekannte mächtige Nachbar im Ost oder der nicht minder gekannte und gefährliche im West oder Einer wie der Andere und dazu vielleicht noch ein Dritter, der von einer künftigen deutschen Flotte für seinen bisherigen Welthandel fürchtet, die Hand im Spiele hat.

Die allgemeine Entrüstung der deutschen Nation, welche jenem Königsbriefe folgte, und vorerst in zahllosen Adressen ihren Ausdruck fand, hat zunächst zwei andere diplomatische Aktenstücke hervorgerufen, einen zweiten Brief des Königs von Dänemark *) und einen Beschluß der Bundesversamm-

*) „Wir Christian VIII. rc. Wir haben uns gefreut nach

lung zu Frankfurt **). Die dänische Erklärung trägt das Datum vom 18. September, das frankfurter Doku=

Verlauf mehrerer Jahre diesen unseren Geburtstag in unseren Herzogthümern im Kreise treuer Unterthanen zuzubringen. Wir haben den Allerhöchsten angefleht, daß es ein Tag des Friedens und des Segens werde. Zu diesem Zwecke wollen wir als Landesvater vor allen unsern lieben und getreuen Unterthanen, die man nur zu sehr über den wahren Sinn unseres offenen Briefs vom 8 Jul. d. J. irre zu leiten gestrebt hat, hiemit erklären: daß es keineswegs die Absicht hat sein können, durch denselben die Rechte unserer Herzogthümer oder eines derselben zu kränken; im Gegentheil haben wir dem Herzogthum Schleswig zugesagt, daß es in der bisherigen Verbindung mit dem Herzogthum Holstein bleiben sollte, woraus folgt, daß das Herzogthum Holstein auch nicht von dem Herzogthum Schleswig getrennt werden soll. Ebensowenig haben wir durch vorgedachten unsern offenen Brief irgend eine Veränderung in den unzweifelhaften und deßhalb in demselben gänzlich unerwähnt gelassenen Verhältnissen beabsichtigen können, in welchen unsere Herzogthümer Holstein und Lauenburg als deutsche Bundesstaaten zum deutschen Bunde stehen, und die in dem offenen Brief enthaltenen Aeußerungen in Betreff des Herzogthums Holstein sind mithin nur dahin zu verstehen, daß wir das feste Vertrauen hegen, daß durch die Anerkennung der Unzertrennlichkeit der dänischen Monarchie auch unserm selbstständigen Herzogthum Holstein die beständige Verbindung mit den übrigen unserer Krone untergebenen Landestheilen und seine dadurch bedingte Untheilbarkeit werde gesichert werden. Mit Gottes hülfreichem Beistande wird dieses geschehen, und wir bauen darauf daß unsere lieben und getreuen Unterthanen unsere lediglich auf ihr Wohl gerichteten landesväterlichen Absichten nicht verkennen werden. Nur Vertrauen zum Landesherrn kann dem Lande Ruhe und Frieden sichern, und Gott wird das Band der Eintracht segnen, welches beide umschließt. Gegeben auf unserm Schlosse zu Plön, den 18. Sept. 1846. Christian R. (Unterz.) Moltke." —

**) „Auszug aus dem Protokoll der 28sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 17. Sept. 1846, §. 264. Beschluß: 1) Nachdem Se. Maj. der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg, in Allerhöchstihrer Er=

ment vom 17. gleichen Monats. Frankfurt und Plön liegen viele Stunden auseinander, und eine Telegraphenlinie in dieser Richtung besteht noch nicht. Man sollte nun glauben, daß beide Schreiben unabhängig von einander entstanden, daß Keines Ursache oder Folge des Andern sei. Es läßt sich aber die Uebereinstimmung derselben nicht verkennen; ja sie sind sozusagen eins in ihrer Wesenheit, in dem Resultate nemlich, daß

---

klärung vom 7. Sept. d. J. auf die Eingabe der Provincialständeversammlung des Herzogthums Holstein vom 3. Aug. l. J. geäußert haben, daß es Ihnen niemals in den Sinn gekommen ist, die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein, dessen Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtigen oder willkührlichen Veränderungen zu unterwerfen, und die Versicherung hinzugefügt haben, daß Allerhöchstdieselben bei Ihren Bestrebungen, die Successionsverhältnisse des gedachten Herzogthums zu ordnen nicht willens sind wohlbegründeten Rechten der Agnaten zu nahe zu treten, ebenso auch die Absicht an den Tag gelegt haben, das verfassungsmäßige Petitionsrecht der Stände ungeschmälert aufrecht zu erhalten, so findet die Bundesversammlung sich in ihrer vertrauensvollen Erwartung bestärkt, daß Se. Maj. bei endlicher Feststellung der in dem offenen Briefe vom 8. Jul. d. J. besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins beachten werden. Indem die Bundesversammlung als Organ des deutschen Bundes sich die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Competenz in vorkommenden Fällen vorbehält, spricht sie sich dahin aus, daß sie in den Ständen des Herzogthums Holstein dem Bunde gegenüber nicht die gesetzlichen Vertreter dieses Bundesstaats, sondern nur die Vertreter ihrer verfassungsmäßigen Rechte erkennt, und ebensowenig eine Beschwerde der Ständeversammlung über verfassungswidrige Abänderung der landständischen Verfassung Holsteins für begründet erachtet; dagegen aber den an den königlichen Commissär bei der Ständeversammlung erlassenen Befehl Sr. Maj. des Königs von Dänemark vom 8. Jul. 1846, wornach keine weitern Petitionen

durch sie in der Hauptfrage nichts, auch gar nichts verändert wird. Der zweite Königsbrief erscheint nur als eine mildere, klügere Auflage des ersten, und der Bundestagsbeschluß enthält gleichsam eine Sanktion desselben. Wohl natürlich. Man konnte die Folgen nicht aufheben, ohne das Prinzip anzugreifen; man konnte das Prinzip nicht fallen lassen, ohne die Folgen anders zu gestalten So mußte es denn beim Alten bleiben. Das Einzige, was sich änderte, ist der dänische Angriffsplan. Als man jenseits einsah, doch etwas zu schnell und plump nach der Elbe=Gränze gegriffen zu haben, retirirte man bis an die Eider, und dehnte die ganze Streitmacht über das nächstgelegene Schleswig aus. Das heißt, nachdem es nicht sogleich gelang, das Verhältniß Schleswig=Holsteins zu Deutschland abzuschneiden, lockert man einsweilen am

---

oder Vorstellungen in der Erbfolgesache entgegengenommen werden sollen, in dieser Allgemeinheit mit dem Wortlaute des Gesetzes vom 28. Mai 1831 nicht im Einklang findet. 2) Die Bundesversammlung zollt den patriotischen Gesinnungen, die sich bei diesem Anlaß in den deutschen Bundesstaaten kundgegeben, bereitwillig ihre Anerkennung, beklagt aber die gehässigen Anschuldigungen und Aufreizungen, die dabei stattgefunden, und hegt die zuversichtliche Erwartung, daß die höchsten und hohen Bundesregierungen bedacht sein werden, solchen Ausbrüchen der Leidenschaft gehörige Schranken zu setzen. Auch zweifelt sie nicht, daß Se. Maj. der König von Dänemark gern geneigt sein werden, in dieser Beziehung die vollste Reciprocität eintreten zu lassen. 3) Der k. dänische herzogl. holstein=lauenburgische Hr. Bundestagsgesandte wird ersucht, diesen Beschluß zur Kenntniß seines allerhöchsten Hofs zu bringen. Präsidium gab anheim, den vorstehenden Beschluß durch die frankfurter Zeitungen zu veröffentlichen, womit sich die Bundesversammlung einverstanden erklärte."

natürlichen und historischen Rechtsverbande, am uralten, heiligen Bundesvertrage zwischen Schleswig und Holstein, vermeinend, daß Dieses mit weniger Aufsehen und mehr Sicherheit geschehen könne, und baut sich so für unaufmerksamere oder anderswo beschäftigte Zeiten den Brückenkopf. Schleswig, wie deutsch es auch ist, hat bekanntlich 1815 bei Gründung des deutschen Bundes keinen Platz gefunden. Auf den Landkarten, deren sich der wiener Congreß bediente, soll (zufälliger oder absichtlicher Weise?) „Südjütland" gestanden haben, welchen Landstrich man eben so gut „Nordschleswig" nennt. Diese Karten-Provinz Südjütland soll aber damals in ihrer Zeichnung das ganze Herzogthum Schleswig umfaßt haben — ein Versehen, wenn es eines war, welches nun nach Mancher Ansicht den „deutschen" Bundestag seiner formelen Competenz beraubt. Wenn derselbe schon die holsteiner Stände nicht als Landesvertreter vor seinem Forum gelten läßt, um wie viel weniger kann er dann Schleswigs klagbaren Ständen ein geneigtes Ohr leihen?! Sie sind ja formel keine Deutsche mehr. Und wirklich gedenkt bereits der Beschluß vom 17. September mit keinem Worte des staatsrechtlichen und grundgesetzlichen Punkts der Untheilbarkeit beider Herzogthümer; und sein Vorbehalt, nöthigen Falls die Bundesrechte geltend zu machen, kann nur auf Holstein und Lauenburg bezogen werden. Damit ist aber diese große Frage keineswegs erledigt. Die 350,000 deutschen Schleswiger, welche auf 160 Geviertmeilen deutscher Erde wohnen, haben denselben Wunsch und dasselbe Recht als die Holsteiner und Lauenburger, bei ihrer Mutter und deren

übrigen Söhnen, bei ihren Brüdern, zu verbleiben. Und wie könnte Das bei jener unantastbaren Untheilbarkeit, bei jener sozusagen geheiligten Unzertrennlichkeit der beiden Herzogthümer Anders sein? Wir setzen den Fall, Deutschland und Dänemark bekriegten sich, Jenes riefe seine Holsteiner, dieses seine Schleswiger auf: wohin käme es dann mit dem legitimen Schleswig-Holstein? Wollte man für diesen Fall seine ewige Neutralität aussprechen, oder aber ein solches Brudervolk sich selbst zerfleischen lassen? Beides kann und wird nicht geschehen; und deshalb wiederholen wir unsere Meinung, daß der Bundesbeschluß in seiner jetzigen Fassung, in der Fassung, die den patriotischen Aufschwung der Nation halb lobt, halb tadelt, mit derselben Hand gibt und nimmt, nicht im Stande sein werde, die öffentliche Meinung zu beschwichtigen, die gemeinsame Gefahr beseitigen. Es erscheint für ihn von keiner guten Vorbedeutung, daß ihn die französische Presse etliche Tage früher veröffentlichen durfte als die deutsche, und daß seinen offiziellen Text die dänische Censur in der Zeitung eines deutschen Herzogthumes strich. Das wäre also die Reciprozität, die der deutsche Bund vom Herrscher Dänemark's erwartet; also mit der Censurscheere, mit fliegendem Danebrog und dänischem Heercommando im Lockstedter Lager antwortet dieses Bundesglied auf den Beschluß der Bundesversammlung. Wir sind weit entfernt, hierunter einen Tadel zu verstecken, wohl wissend, daß nicht mangelnde Vaterlandsliebe der Personen sondern mangelhafte Organisation eines in denselben Tagen, in denen man Schleswig und manches andere deutsche Land

und Ding vergessen hatte, mitten aus dem Waffenlärm heraus und gleichsam unter den Waffen geschaffenen, unmöglich für alle kommenden Fälle berechneten Instituts jenem mehrbesprochenen Beschlusse zu Grunde liegt.

Was ist unter solchen Umständen zu thun? Jeder Deutsche darf und muß sich diese Frage stellen, nachdem das Vaterland, als gemeinsame Mutter Aller, auch von allen seinen Söhnen und nicht blos von einzelnen Bevorzugten Rath und That fordert. Wir beantworten sie als Männer aus dem Volke nach dessen Denkungsart. Gesprochen ist bereits zur Genüge worden, voran von der Volksversammlung zu Neumünster an die holsteiner Ständeversammlung, sodann von dieser an den König von Dänemark und den deutschen Bund. Die Stände Schleswigs werden nächster Tage sprechen. *) Gesprochen hat man auch im übrigen Deutschland von einem Ende zum andern und dabei (unter Vielem nur die Denkschrift der heidelberger Professoren zu erwähnen) manches inhaltsschwere Wort. Selbst der unlängst zu Frankfurt versammelte erste deutsche Gelehrten-Congreß hat nicht umhin gekonnt, sich öffentlich für Schleswig-Holstein auszusprechen. Wichtiger als dieses Aussprechen erscheint uns der in dessen Sitzungen aufgestellte Begriff eines Volkes. „Was ist ein Volk?“ fragte man und antwortete: „Ein Volk ist ein Zusammenhang solcher Menschen, welche eine und dieselbe Sprache reden.“ Wenden wir nun einmal diesen Be-

---

*) Wir werden aus diesen Aktenstücken unser Schlußwort bilden.

griff auf Schleswig an! Zwischen den Deutschredenden der 38 Bundesstaaten und den Deutschredenden dieses Herzogthumes liegt kein trennendes Meer wie zwischen Deutschland und den Deutschen Amerika's. Von der Elbe bis zur Eider und von der Eider bis zur Königsau, wo Nord-Jütland oder das eigentliche Jütland beginnt, und andere Menschen (nemlich Skandinavier) eine andere Sprache (nemlich die dänische) zu reden anfangen: besteht der innige Zusammenhang einer deutschredenden Menschenkette. Die schleswiger Ständeversammlung stellt den Antrag auf Einverleibung Schleswigs in den deutschen Bund. Diese Handlung ist 1815 ohnehin nur aus Versehen unterlassen worden. Durch die Einverleibung wird keine gegenwärtige und keine künftige Dynastie beeinträchtigt und verletzt. Der König von Dänemark, wer es sei, kann ebensogut als Großherzog von Schleswig-Holstein denn als Herzog von Holstein und Lauenburg Bundesmitglied sein; ihm widerfährt mit dieser Würde, die jedenfalls die Bürde überwiegt, nichts Neues. Trennt sich aber mit dem Aussterben des jetzigen Königshauses der gegenwärtige sogenannte dänische Gesammtstaat je nach weiblicher und männlicher Erbfolge (jener in Dänemark, dieser in Deutschland) in zwei Herrschergeschlechter: so gibt es bei allerseits anerkannter Unzertrennlichkeit Schleswigs von Holstein und Holsteins von Schleswig keine andere gesetzliche Möglichkeit, als daß derjenige, welchem Holstein gebührt, auch in Schleswig regiert. Es gibt für die Holsteiner wie für die Schleswiger nach ihren Zuständen nur ein: „ver-

einigtes Deutschbleiben oder vereinigtes Dänischwerden." Ein Humorist vergleicht dieses untheilbare Volksthum mit dem Butterbrod, welches wohl ein ungeschicktes Messer zerschneiden, jedoch das geschickteste nicht mehr in seine ursprünglichen Bestandtheile Brod und Butter völlig sondern kann. Der feinste Durchschnitt würde entweder noch Butter auf dem Brode oder Brod an der Butter lassen. Um so weniger läßt sich ohne Künstelei und deßhalb Unhaltbarkeit das trennen, was Natur und Ereignisse von Anfang her zusammengefügt. Wenn nun, wie klar vorliegt, für Schleswig-Holstein nur ein solches Entweder-Oder existirt: sollen, wenn von der anderthalb Million Dänen an den **350,000** Schleswigern und damit folgerecht an den **450,000** Holsteinern gegen hinüberhin gezerrt wird, die **36** Millionen Deutsche die **800,000** Landsleute aus der Hand entgleiten, wir sagen entgleiten lassen?! Denn daß man sie von dorther uns nicht entreißen kann, bedarf wohl keines näheren Beweises. Nein! Das soll und wird die Gegenwart nicht erleben. Die Zeiten der Reunionskammern eines Ludwig **XIV.** und der Czaarenübergriffe an der Ostsee sind glücklicher Weise vorbei, und auch der luxemburger Tauschhandel liegt bei dem täglichen Fortschritte des deutschen Nationalbewußtseins ziemlich hinter uns. Die mündige Nation, welche die frühere Unmündigkeit mit jenen Verlusten sattsam gebüßt hat, wird in ihrem Eigen ihr Banner aufpflanzen, und, so weit auf deutschem Erdreich die deutsche Zunge klingt, in jeden Markstein: „Hie Deutschland" graben. Respektirt Dänemark diese Inschrift in den drei deutschen Herzogthümern:

so kann die alte Stammverwandtschaft zwischen Germanen und Skandinaviern nur neue Früchte tragen; sie kann zum Frommen beider Theile nur ein starkes Bündniß der Humanität und Civilisation gegen das beutelustige Land der Knechtschaft sein. Hat man sich zu Kopenhagen in einer schwachen Stunde von irgend einem, der unter der Maske eines warmen Dänenfreundes Deutschenhaß und eigennützige Absichten birgt, zu einer Alliance für die s. g. Integrität verleiten lassen, so gebe man mit redlicher Mannesmiene das empfangene Wort zurück, und ärndte dafür den Ruhm, mit einem Opfer, ohne welches keine große That zu geschehen pflegt, zwischen zwei edlen, gleichanstrebenden*) Nationalitäten

---

*) Wir lassen hier den unsterblichen Uwe Lornsen aus dem Grabe sprechen: „Wir finden uns durch unsere beiderseitige Natio„nalität nicht feindlich getrennt. Eine wesentliche Verschiedenheit im „Volksthum beider Lande untersagt schlechterdings ihre Verschmelzung „zu einem Ganzen; aber kein schroffer Gegensatz in demselben hindert „ihr freundliches Zusammenleben . . . . Ein gleiches Streben „geht durch beide Völker, alle ihre Theile zu einem kraftvollen, fest„geschlossenen Ganzen zu vereinigen, und zwar nicht im Centralisa„tionssystem der Gallier, welches die Freiheit tödtet oder gefährdet, „sondern in der ächtgermanischen, den Despotismus ausschließenden „Weise der Nordamerikaner, im Föderativsystem . . . . Nicht wie „wir in kleinlicher, gehässiger Weise einander beeinträchtigen und be„herrschen können, sondern wir wir in begeistertem Wetteifer für die „Entwickelung der großen Ideen der Freiheit wieder zu tüchtigen „kraftvollen Völkern erstarken und als solche in die großen Unionen „unserer beiderseitigen Volksgenossen eintreten können, das ist für „uns Beide Aufgabe und Ziel." . . . So Lornsen. Nicht Aufgabe des vernünftigen Slaventhums, jedoch Absicht der gegenwärtigen Slaven-Politik scheint uns zu sein, durch Verfeindung der Germanen und Skandinavier das Ziel beider Nationen in die Ferne zu rücken.

Frieden und Freundschaft bewahrt zu haben. Siegt aber trotz alledem im dortigen Cabinet die Stimme der Leidenschaft über die der Billigkeit, fremde Einflüsterung über das heimische Landesinteresse, dynastisches Begehren über nationales Bedürfen: dann als letztes Mittel „wann — wie unser großer Dichter sagt — kein andres mehr verfangen will" ward den Schleswig-Holsteinern wie den übrigen Deutschen das Schwert gegeben. Zu erweisen, daß wir es in solchem Falle für eine gute Sache ziehen, ist die Aufgabe dieser Blätter!

Wollen wir die Bestrebungen eines Volkes in der Gegenwart richtig erkennen, so müssen wir seinen Lebenslauf erforschen, und hinansteigen bis zu den letzten Quellen seiner Geschichte. So wie sich im Leben der Familien häufig gewisse Grundsätze und Neigungen vom Ahn auf den Enkel vererben, und lebendig erhalten, so sehen wir im Leben der Völkerfamilien und in ihren Beziehungen zu einander diese in zäher, bald mehr bald minder feindseliger Verbissenheit gewisse Bestrebungen und Neigungen verfolgen, am hartnäckigsten aber dann, wenn es sich um äußere Größe und innere Reichthumsvermehrung auf Unkosten des anderen Volkes handelt. Der Schein einer Befugniß wird dann zum ausgemachtesten Anrecht vergrößert, und um zu vollenden, wartet die Gewalt nur auf die günstige Gelegenheit. So wenig als das Frankenvolk je im Ernste auf die Idee, das linke Rheinufer zu besitzen, verzichten wird, ebenso wenig hat Dänemark je den Gedanken, Schleswig und Holstein mit sich zu einem einheitlichen Staat zu verschmelzen, einen Augenblick aus dem Gesichte verloren. Dänemark, zum großen Theile aus Inseln und in das Meer hinausgestreuten Splittern des festen Landes bestehend, muß suchen, auf dem letzteren im Zusammenhange sich auszudehnen, soll es anders einheitliche Widerstandskraft erlangen, und nicht wegen dieser Landeszerspaltung leichter fremden Angriffen unterliegen.

Die Oberflächlichkeit unserer politischen und diplomatischen Doctrinairs, welche um glatter Formen und feiger Rücksichten willen um so leichter das Recht opfern, als sie selten tief eingedrungen sind in das vielhundertjährige Leben eines Volkes, welches die Geschichte klar uns entrollt, nie erkennen den Geist des Volkes, der in hundert frischen Schwingungen ihnen in das Angesicht weht, die daher auch selten weiter sehen als die in kleinen

Dinge der Gegenwart und der allernächsten Vergangenheit, sie, die auf den Forscher vornehm-verächtlich oder gnädig-herablassend herniedersehen, weil er nicht ihrem ebenbürtigen Nihilismus angehört, sie müßten, wären sie nicht sie selbst, erkennen, daß eine Nation, daß Deutschland verloren ist, wenn es nicht handelt. Glückt dieser Versuch des kleinen Dänemark's, nun dann ist für den Mächtigeren ein stärkeres Wagspiel der Mühe werth, es ist, wo so viel Aussicht auf Erfolg ist, der Mühe werth, zu versuchen, ob der thatenlose Reichsjammer mit seinen Protokollen und Protestationen nicht perennirend geworden sei, und 1847 dahinschleiche, wie 1798, 1804 und 1806.

Eines werden wir erkennen, wenn wir den Faden verfolgen, der durch Dänemarks Bestrebungen hindurch zieht, nämlich, daß seine Neigung, deutsche Länder einzuverleiben, sich mehr und mehr ausdehnte wie der Oeltropfen auf der Fluth, daß es, oft gestört in seinem Gange ans Ziel, von Schleswig fortschritt zu Holstein und von Holstein zu dem erst 1815 gewonnenen Lauenburg, daß die Elbe und Trave seit uralter Zeit sein Visirpunkt waren.

Ein Blick auf die Karte Deutschlands, auf die Mündung zweier aus seinem Herzen den deutschen Meeren zueilender Ströme, (und die Ströme auf und ab zogen die Wanderungen der Völker) sagt uns schon, das Bollwerk, was weit hinaufragt gegen Norden, jene natürliche Fortsetzung des Landes, müsse deutsches Land von jeher gewesen sein.

Und so war es auch, dort saßen die starken, tapfern und freiheitsstolzen Friesen und die Sachsen, — die Eroberer Englands.

Erst als diese Völkerschaften durch ihre Wanderungen nach diesem Lande geschwächt waren, drangen von Norden her die Dänen in die Halbinsel, und gewannen unter steten Kämpfen festeren Fuß. Aber selbst dann noch, als zur Lebzeit Kaiser Carl's des Großen die Dänen nach Süden sich weiter ausdehnten und ihre Gewalt geltend machten, da regierten die friesischen Gauen sich nach eigenem urdeutschem Gesetze in freien Genossenschaften, und lose war die Oberherrlichkeit Dänemarks über sie und unwillig ertragen; und noch in späteren Jahrhunderten kämpften sie in mancher heißen Schlacht für ihre altgermanischen, republikanischen Freiheiten, und mancher Helmbusch sank am Strande; Fürst und Freiherr lagen zerschmettert von der Streitart freier Männer. So wenig der Mensch das Vaterhaus aus der Er-

innerung vertilgt, so wenig der Neger in der Pracht des Herrenhauses die Armuth der heimischen Schilfhütte vergißt, so wenig der Mensch seinem Gewissen entrinnen kann: so wenig wird ein Volk seines Stammes und Vaterlandes vergessen. Klug waren die Franken, wenn sie den Galliern und Römern ihr Gesetz und ihre Sitten ließen, unklug Oesterreich, wenn es wähnt den Czechen, wie Rußland den Polen, mit Decreten die Nationalität und Vaterland auszutreiben. Thöricht ist Dänemark, wenn es glaubt, Polizei und 1832er Bundesverordnungen angewandt gegen deutsche Stämme könnten deutsches Blut und deutsche Herzen in Dänenstoff versetzen.

Ein großer Theil von dem heutigen Schleswig bildete schon unter Carl eine deutsche Markgrafschaft, welche König Knud von Dänemark sich von dem strengen und kraftvollen Conrad II. als des Kaisers Sohn des Dänen Tochter freite, im Jahre 1036 übertragen ließ. Aber daß ein Volk nicht königseigen und Familiengabe sein daß kaiserliche Untreue an dem ihm durch Wahl vertrauten Recht und Schutz des deutschen Volks nicht gedeihen könne, daß beim Reichskörper bleiben mußte, was als Glied zu ihm gehörte, und daß der Volkskampf wieder errang, was Herrschergewalt verschleudern wollte, werden wir unten sehen. So heute durch Gewalt und morgen durch Gunst strebte der Däne immer vorwärts der Elbe zu, und was er vor 1000 Jahren ersann: 1815 hat er's theilweise erreicht; mit der Abtretung Lauenburgs ist er seinem tausendjährigen Plane näher gerückt, hat die Elbe gewonnen, und nimmer vergessen, daß ihm einst Lübeck unterworfen war. Die Form, die ihm hindernd heute noch im Wege steht, die Herzogthümer einzuverleiben zu einem ihm einheitlichen Gesammtstaate, die Form zu zerbrechen, das ist heute Dänemarks Bestreben.

Nicht zufrieden mit der erlangten deutschen Markgrafschaft, nicht zufrieden mit dem Lande bis zur Eider, welches als besonderes Herzogthum an dänische Königssöhne zu Lehen gegeben oder selbstständig verwaltet wurde, lüsterte Dänemark nun auch nach den holsteinschen Landen, über welche Grafen aus dem Hause der Schauenburger gesetzt waren. Und während Deutschlands innerer Zerrüttung durch die Kämpfe zwischen Kaiser und Papst, zwischen Ghibellinen und Welfen, bei der Schirmlosigkeit der deutschen Grenzen, schien den Dänen der rechte Zeitpunkt gekommen, die deutschen Lande zu unterjochen. Holstein, Dith-

marschen, Lübeck und Lauenburg wurden überfallen, nieder geworfen, die holsteinschen Grafen verjagt, und der deutsche Kaiser wird abermals zum Verräther am deutschen Volke, indem er die Gewalthat gut heißt, weil Dänemark von den Welfen sich lossagt, und zu den Ghibellinen zu halten vorgibt.

Aber was auch die Könige berathen, das Volk beschloß es anders. Nationalität und Ehre stellt es wieder her, wirft den Dänen nieder in der denkwürdigen Schlacht bei Bornhövd 1227; seine Verbindung mit Deutschland hat es gerettet, Lübeck und Dithmarschen erklären sich für selbstständige Freistaaten, und was kaiserliche Treulosigkeit aufgegeben, das Volk hat es mit seinem Blute wieder gewonnen. Dänemarks vierhundertjährige Arbeit an List und Gewalt vernichtet Volksmuth in dieser denkwürdigen Schlacht. Ein deutscher Volksstamm hat das deutsche Markgrafenamt geübt, das verfallen war mit dem Sturze Heinrichs des Löwen. Diese glorreiche Schlacht kann als der Anfangspunkt der Selbstständigkeit Schleswigs angesehen werden, zu dessen Erringung das deutsche Blut in Schleswig, die durch Stammesverwandtschaft und Verkehr nahe verbrüderten Holsten und Lübecker das Ihrige beitrugen; sie erkannten in Schleswig die Vormauer ihrer eigenen Nationalität.

König Waldemar belehnte seinen jüngeren Sohn Abel mit dem Herzogthum, und während die Dänen unverrückt die völlige Wiederunterwerfung desselben, das Vorrücken zur Eider mit Thätigkeit verfolgten, strebte dieses in mancher Schlacht einer größeren Unabhängigkeit zu, und erstritt mit seinen deutschen Verbündeten und Stammverwandten die Erblichkeit des Lehens und damit die größere Selbstständigkeit, denn die Leistung der Lehendienste war von keinem wirklichen Belange. War auch Dänemark voll innerer Zerwürfnisse zwischen König, Adel und Geistlichkeit, so drohte Schleswig und seiner deutschen Verbindung mit Holstein eine neue Gefahr, wenn mit dem Absterben des Herzog Abelschen Stammes das Lehen heimfiel. Aber eben diese Wirren, Absetzungen von Königen und Kämpfe mit dem Adel dienten dazu, die Selbstständigkeit Schleswigs für immer zu begründen. Graf Gerhard von Holstein († 1340) ein energischer gewaltiger Mann, kräftig eingreifend in die dänische Wirren, zum Reichsverweser berufen und Vormund Herzogs Waldemar V. welcher den dänischen Thron bestieg, wurde von Letzterem den 15. August 1326 mit dem Herzogthum belehnt.

Mit der darüber ausgestellten Urkunde der sogenannten Waldemarischen Acte ist nun das durch die Tapferkeit errungene und behauptete Recht urkundlich verbrieft. In ihr ist feierlich vorgetragen und gelobt, von den Kronbeamten und Ersten des Reichs besiegelt, daß es:

„mit dem Reiche und der Krone Dänemark nie mehr „vereinigt noch dergestalt verbunden werden solle, daß „ein Herr über beide Lande herrschen; und daß, wenn „der Stamm der Belehnten erlösche, dasselbe immer „wieder zu Lehen gegeben werde solle".

Bestätigt wurde dieser Grundvertrag im Jahre 1330 unter König Christoph, als Graf Gerhard von Holstein zeitlich den Besitz von Schleswig an Herzog Waldemar abgetreten hatte, und feierlich ist bedungen worden: „daß für den Fall des Ab„sterbens Herzog Waldemars ohne rechtmäßige Nachkommen „Graf Gerhard und seine Erben mit Schleswig belehnt werden „sollen, weshalb ihm auch mit Waldemar zugleich die Sammt„belehnung ertheilt werde."

So war, gilt Treue und urkundliches Recht, was ursprünglich selbstständig und freies Land deutscher Sachsen war, durch Schlacht und Brief wieder gewonnen, und man hätte glauben sollen, dies Volk könne fürder unangefochten seines Rechtes froh werden.

Aber nur wenn Dänemark in andern Kämpfen um Selbsterhaltung stritt, blieb Schleswig unbedroht. Kaum gerettet beginnt es wieder den kleinen und den großen Streit. So war kaum die Waldemarische Acte bestätigt, als die Händel wieder begannen, bis ganz Dänemark dem Feldherrntalente Gerhards verfiel, unterworfen ward, und 8 Jahre es blieb, bis Gerhard erschlagen wurde. Mit ebensoviel Recht als heute die Dänen auf diesen und jenen Gewaltstreich sich berufen, um ihre Ansprüche zu belegen, könnten die Herzogthümer sich darauf beziehen, daß einst Dänemark von ihnen unterjocht war. — In einer Periode von vier Jahrzehnten, 1340 — 1374, sehen wir Dänemark von Schweden, der Hansa, Mecklenburg und Holstein bedroht, schier unter diese vertheilt, nur durch List und Ränke, durch Zwiespalt des Interesses seiner Gegner noch erhalten, als im Jahre 1375 der Herzog Abel'sche Stamm erlischt, nun das Sammt- und Eventualbelehnte holsteinsche Grafenhaus von Schleswig Besitz ergreift und von der staatsklugen Königin Margaretha,

welche in wenig Jahren Dänemark aus dem Zustand völliger Erstechung zu einer kaum geahnten Höhe emporhebt, im Jahr 1386 unter großem Gepränge in der Person Gerhards, Enkels Gerhards des Großen und Sohn's Heinrichs des Eisernen zu Nyburg damit aufs Neue belehnt wird, und 1392 wird zu Mondingburg durch feierlichen Ausspruch von der Königin für alle Zeiten den holsteinischen Grafen, ihren Nachkommen und allen, die ihnen angehören, das Recht auf Schleswig gewährschaftet.

So waren nun die in langen Kämpfen nationell engverbrüderten Länder Schleswig und Holstein auch durch die Person gemeinsamer Herrscherfamilien um einen weiteren staatsrechtlichen Verknüpfungspunkt reicher, und durch Jahrhunderte hindurch und bis heute fortan in ungetrennter Verbindung verblieben.

Aber als Margaretha das große Werk der Calmarischen Union 1397 vollendet und die Krone dreier Reiche, Schwedens, Norwegens und Dänemarks auf einem Haupte vereinigt hatte, ein Werk, das ihr ohne Schleswig und Holstein, welches sich vom Bunde der Feinde lossagte, schwerlich gelungen wäre, als Dänemark aus der tiefen Erniedrigung, in der es gelegen, sich zu schwindelnder Größe erhoben hatte, da reckte es trotz Schwüren und heiligen Versprechungen die eingezogenen Krallen wieder aus nach jenen Landen, und hatte es schon 1396 mit dem Begehren von Lehendiensten, die längst nicht mehr geleistet wurden, Hader gesponnen, so trat es nun mit den alten Unterjochungsplanen auf, als die beiden schleswig-holsteinischen Herzoge und viele Hunderte, der Kern des holsteinischen Adels, den Angriff auf die alten Freiheiten der tapfern Dithmarschen mit dem Tode büßen mußten. Adelige deutsche Verräther, durch Gehalte, Ehren und Belohnungen erkauft, öffneten die Burgen und Schlösser und ebneten die Wege, welche die Dänen zum Besitz von Schleswig, Holstein und den Hansestädten Lübeck und Hamburg führen sollten, und trugen selbst die Waffen gegen den heimathlichen Boden. Deutsche, dienend um Dänengold, verriethen Vaterlandsehre und Nationalität. Wunderbar kehren die Ereignisse wieder. Deutsche, als dänische Beamten gegen das eigene stammverwandte Volk, so in der ersten Hälfte des 15., so in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts! Der deutschen Danebrogsritter nicht zu gedenken. Das glücklichste für sie ist, wenn ein undurchdringlicher Schleier ihre Namen der Nachwelt verhüllt.

Es war in der That ein feiges Stück Arbeit, wenn die Macht der vereinigten drei Reiche gegen die kleinen führerlosen Herzogthümer, wenn List und Verrath gegen sie aufgeboten wurden; aber auch hier gingen aus einem schier dreißigjährigen Kampf um ihr gutes Recht die Völker jener Gebiete siegreich hervor. Auch damals wie in unsern Tagen setzte König Erich seinen Staatsrath nieder und ließ aus entstellten Geschichten, Urkunden und Briefen einen offenen Königsbrief zusammenschmieden und Schleswig Dänemark zuerkennen; auch damals wandte der Dänenkönig, nachdem er die nervigen Arme der Friesen hatte kennen gelernt, und an dem Gelingen seiner Unterjochungsplane verzweifelte, sich an auswärtige Fürsten, an den Vertreter des Reichs; auch damals wurden Erklärungen, Versicherungen, Deductionen und Protestationen abgegeben, auch damals versuchte des Bundes Vorgänger, der Kaiser, zu vermitteln, um zwischen durch zu kommen. — Schleswig-Holstein stand fest bei seinem Recht in Trutz und Schutz es ließ sich nicht irren durch Kaiser Sigismunds Urtheil, sein Recht seie klar und der Dänenkönig dem Kaiser verwandt; und griff den Dänen zuletzt im eignen Lande an, und der Friede zu Mondingburg krönte Vaterlandsliebe und Tapferkeit und verbürgte aufs Neue das gute Recht von Schleswig. Der nach Erich's Absetzung erwählte König Christoph nahm die Belehnung Herzogs Adolph VIII. mit Schleswig vor, und erklärte es im Lehenvertrage nicht nur für ein rechtes Erblehen, sondern er bestätigte auch unter Mitwirkung des dänisches Reichsrathes und der Großen des Reichs als allein gültig die Waldemarische Acte und die Verträge, welche die Selbstständigkeit des Herzogthums verbürgten. Er erklärte, daß alle ältere dawider streitende Urkunden und Verträge für je und immer ungültig sein sollen, ja er ließ sich vom Reichsrath eine Urkunde ausstellen, daß er nur mit Autorisation und Genehmigung des Reichsraths gehandelt habe.

Es ist ein Gefühl der Empörung, durch den Lauf der Jahrhunderte wahrzunehmen, wie Schleswig-Holstein nie Dänemarks Bedrängung durch auswärtige Feinde benützt, um es völlig erdrücken zu helfen, vielmehr durch Neutralität oder Abstehen vom Kampfe ihm möglich machte, sich wieder aufzurichten; wie es die Lage seines Erbfeindes zur Erpressung günstigerer Bedingungen nicht mißbraucht, wohingegen Dänemark, sobald ihm nur Hoffnung auf Erfolg schimmert, stets den Verschlingungsangriff erneuert.

Es wäre nach König Christoph's unbeerbtem Tode bei dem Zwiespalt der Wahl eines Unionsköniges für die drei Reiche Norwegen, Schweden, Dänemark, für Schleswig-Holstein um den Preis der Unterstützung des von den Schweden gewählten Königs Karl ein Leichtes gewesen, sein Gebiet zu vergrößern, wieder zu erringen, was Königin Margaretha abgerissen hatte; Herzog Adolph VIII. schlug es ebenso, wie die ihm angebotene dänische Königskrone, aus, aber er unternahm einen andern Schritt, der als die Quelle all der unsäglichen Leiden der Herzogthümer und der heutigen Gefahren angesehen werden muß. Adolph war kinderlos; nach Lehenrecht und Familienvertrag wäre Graf Otto von Schaumburg als nächster Agnat zur Nachfolge in das Herzogthum Holstein und nach dem Sinn und Wortlaut der Mondinburger Belehnung von 1386 zur Nachfolge in Schleswig berufen gewesen, aber mehr als Recht, mehr als Klugheit, mehr als das Interesse der Lande galt ihm sein Haus- oder Familieninteresse. Diesem wurden, wie so oft das deutsche Land, so auch diese Staaten geopfert; die Stände von Schleswig ließen sich berücken, dereinst nach Adolphs Tode seinem Schwestersohn Christian von Oldenburg den Vorzug einzuräumen vor Otto von Schaumburg, für welchen Fall sich Christian zum Voraus verpflichtete, die Verträge, welche Schleswigs Selbstständigkeit gewährleisteten, die Waldemarische Acte zu bestätigen; und gleichzeitig mit dem Ausschlagen der Krone bearbeitete der Herzog Adolph die Dänen, seinen Neffen zum Könige zu wählen, was seinem und der Stände von Schleswig und Holstein Bemühen auch gelang. Durch diese vereinten Bemühungen ward Christian zum Könige von Dänemark erwählt. Unselige Verblendung! Seit Jahrhunderten hatte das Volk der Herzogthümer erfahren, wie nur der leiseste Berührungspunkt trotz und zuwider den feierlichsten Grundverträgen den Dänen Anlaß oder Vorwand gab, den Versuch zu wagen, die deutschen Lande zu dänischen Provinzen umzustempeln; jetzt war der Zeitpunkt, die Zukunft des Erworbenen zu festigen; statt dessen begünstigen sie zum eigenen Verderben, unter Verletzung der Rechte eines Dritten, die selbstsüchtigen und kleinlichen Familieninteressen und Plane Adolphs VIII.; begünstigen Christians Königswahl, um ihn selbst später zu ihrem Herzoge zu wählen, und so das Jahrhunderte Feindselige, das nationell ewig Zwiespaltige einer Person, einer Familie anzuvertrauen, während die schlichteste

Einsicht erkennen mußte, daß dieß der sicherste Weg seie, das blutig Errungene zu gefährden.

Wie oft ist um dynastischer Interesse willen das Vaterland getäuscht, betrogen und verkauft worden! In welch blindem gläubigen Vertrauen hat das deutsche Volk selbst das Holz zum Brande seiner eigenen Hütte getragen! Wollen wir uns heute blenden lassen durch doppelzüngige offene Briefe, und gleichzeitig gegebene und gebrochene Zusagen, wie sie uns ein späterer Abschnitt dieser Schrift vor Augen führen wird?

Schlug in der Brust Adolphs ein vaterländisches Herz, galt ihm Vaterland mehr als Schwester und Schwesterkind, mehr als der Neffe Christian, dessen Persönlichkeit wir werden kennen lernen, und vergaß er nicht, daß sein Haus nur den blutigen Hekatomben tapferer Männer sächsischer und friesischer Abkunft es verdankte, daß es nicht heimathlos ein zweites Holyrood oder Grätz suchen mußte, und besaß er, der vorhin politische Intriguen so trefflich mitgesponnen, nur die Einsicht eines Neulings in Staatssachen, so durfte er nicht in kleinlichem Familieninteresse, er, der eine Krone ausgeschlagen hatte, die Ringe schmieden, welche für die Freiheit und Selbstständigkeit der Lande die Fessel des Jammers und des Untergangs werden sollten; er durfte nicht dahin wirken, daß wer die Krone Dänemarks zu tragen bestimmt war, auch als Herzog gesetzt werde über Schleswig und Holstein. Was Adolphs Engherzigkeit begonnen, mußten die Dänen aus Interesse fördern. In dieser Personalunion gedachten sie zu erreichen, was Schlachten und Ränke nicht vermocht hatten. War der Lehensherr von Schleswig auch Schleswigs Herzog und war er Herzog über Holstein, so war die Schlinge geworfen, in der Vertrag, Recht und Tapferkeit eines edlen Volksstammes konnten mit der Zeit erwürgt werden.

So konnte man, nachdem der offene Kampf so oft verunglückt war, auf dem Schreiberwege sicherer zum Ziele gelangen. Das 15te Jahrhundert doctrinirte ganz so schlau wie Martinez und Guizot, wie Örsted und der dänische Staatsrath.

Die letzte Hoffnung beruhte nun, nachdem Adolph im Dezember 1459 gestorben war, auf den Vertretern der Lande Schleswig und Holstein. Wir sprechen es aus mit Zuversicht: eine Repräsentation und nicht comparativ gegliederte privilegirte Versammlung, wahre Volksstände hätten dem Zuspruch der freien Städte der Hansa Gehör geben, und Christian nicht zum Herzoge

erwählt über sich. Aber die Halben, welche die durch Adolph bei Unterstützung seines Neffen und im Streite mit Schweden um die Unionskrone angestrengten Finanzen, welche die Furcht vor ernstlichen Zerwürfnissen und Krieg in Betracht zogen, sie — welche hofften, mit pergamentenen Verwahrungen und angehängten Siegeln die Zukunft zu bollwerken, sie, die horchten den Worten dänischer Reichsräthe und diplomatischen Betheuerungen, sie vergaßen oder wollten vergessen die Erfahrung von mehr als einem halben Jahrtausend; und nach mehrmonatlichem Hin- und Herberathen der vereinigten Stände der beiden Herzogthümer, (auch zu Neumünster hatte eine erfolglose Verhandlung statt) wurde zum allgemeinen Besten „der Herzogthümer“ der König von Dänemark zum Herzog erwählt, die Hanseaten zogen erbittert ab, und Otto von Schaumburg ließ sich später abfinden.

Abfindungen wird man auch wohl im 19. Jahrhundert versuchen, aber, wir hoffen, daß die Ehre in unsern Tagen einen Preis hat, der sich nicht abfinden läßt.

Nachdem nun die Wahl entschieden war, wurden drei Tage nachher am Mittwoch nach dem Sonntage Invocavit 1460 zu Ripen in einer von Christian und dem Reichsrathe Dänemarks und in einem weiteren vom Mittwoch vor Palmarum desselben Jahres ausgestellten feierlichen Vertragsurkunde oder beschwornen Wahlcapitulation Rechte und Pflichten gegenseitig festgestellt, und dann erst unter diesen Bedingungen (Recht um Recht, Treue um Treue) die Huldigung geleistet. In jenem Grundvertrage erkennt Christian für alle Zukunft für sich und seine Nachfolger an, daß Prälaten, Ritter, Städte und Einwohner von Schleswig und Holstein ihn gewählt aus freiem Willen und Gunst und angenommen haben, nicht als König von Dänemark sondern als Herzog dieser Lande unter den in der Urkunde ausgesprochenen Bedingungen.

Er verspricht „sie insgesammt und jeden Einzelnen bei ihren Rechten, Freiheiten und Privilegien zu lassen und zu schützen, auch was gegen **Gott und Recht ist, abzuwenden.**“

Er betheuert ihnen ihre eigne Rechtshandhabung in ihrem Lande.

Er beschwört ihnen, daß wenn der Vertrag auch nur in einem Punkte gebrochen würde, jeder verpflichtet sein solle, zu dessen Aufrechthaltung zu helfen (das alte Revolutionsrecht).

Er verträgt mit ihnen, daß sie das Recht haben, ihren Herzog zu wählen; zunächst aus seinen Nachkommen.

Er verspricht ihnen, ohne ihre Zustimmung keine Steuern zu erheben, und daß er ohne Zustimmung der Stände keinen Krieg anfangen könne, auch sie nicht verpflichtet seien zu Kriegsdiensten außer der Lande, und daß keine Amtleute sollen abgesetzt werden ohne Rath seines Rathes (der Herzogthümer. Siehe dagegen die neusten Ereignisse; die Absetzungen und Kränkungen).

Er beeidigt ihnen, daß Schleswig und Holstein ewig und unabgetheilt beisammen bleiben sollen.

Diese und alle andern Bedingungen beschwört er bei den Heiligen in guter Treue und nach allen Kräften den Prälaten, Rittern, Städten und Einwohnern des Herzogthums Schleswig und Holstein fest und unverbrüchlich und ohne Arg zu halten.

Der König von Dänemark erbfolgt nach Vertrag und Fürsicht seiner Ahnen (ex pacto et providentia majorum) aber er succedirt nicht. Wenn der Bauernsohn seines Vaters Vertrag halten muß auf dem Gute, muß der König den Vertrag halten in dem Reiche. Recht ist gleich vor Gott und Mann.

So waren Schleswig und Holstein unter sich in eine Realunion getreten, zu Dänemark standen sie nur in einer temporären Verbindung in dem Falle, daß sie bei dem Tode eines Herzogs den König zu ihrem Herzog wählen würden; dagegen mußte die Verbindung endigen, sobald sie sich einen andern Herzog erkoren, oder das oldenburgische Haus, insbesondere der Stamm Christians, erlosch. Die Lande waren für alle Zeiten vereinigt, sie waren ein Wahlstaat, und damit die Aufhebung des Lehenverbandes, die später erfolgte, vorbereitet.

Aber sie sollten ihn kennen lernen den „guten König Christian", die Lande interessirten ihn nur wenn und insoferne er Geld brauchte, und er brauchte viel Geld, verpfändete Aemter und Städte und verschloß seine Ohren gegen die Klagen der durch die Pfandgläubiger Geschundenen. Seine Schulden waren auch der Anlaß zu bürgerlichen Unruhen, indem sein Bruder Gerhard, welchem er, um sich bezahlt zu machen, Statthalterschaft und Einkünfte anvertraut hatte, sich zum Herzog der Landen aufwerfen wollte. Seine Schulden und die Verpfändungen führten zu Aufständen, die er dann in der Allianz mit den Pfandgläubigern durch Brennen und Brandschatzen, Viertheilen und Rädern dämpfte. Er kam nur ins Land, um Geld zu erpressen oder die Erpressung seiner Gläubiger durch Gewalt gegen Bürger

und Bauer zu schirmen, bis er 1481 mit Hinterlassung zweier Söhne, Johann und Friedrich, letzterer im Knabenalter stehend, starb. Nachdem die Dänen Johann zum Könige gewählt hatten, verlangte dieser von den Herzogthümern die Huldigung, allein die Stände verwiesen ihn auf ihr Wahlrecht und ließen sich nach langem Unterhandeln herbei, Johann und Friedrich beide zu Landesfürsten zu wählen. Hierzu mag der im Jahre 1466 zu Caldingen zwischen 12 Landesräthen Schleswig-Holsteins und 12 Reichsräthen Dänemarks abgeschlossene vom Könige genehmigte Vertrag nicht wenig beigetragen haben, nach welchem für den Fall, daß Christian nur einen Sohn hinterlasse, Dänemark und die Herzogthümer sich verpflichten, diesen zum beiderseitigen Landesfürsten zu wählen, wenn er aber kinderlos versterbe, oder mehrere Söhne hinterlasse, so solle kein Land einseitig zur Wahl schreiten, vielmehr durch je 12 Bevollmächtigte über die Wahl berathen, und wenn man darüber sich einige, daß Schleswig-Holstein einen andern Fürsten als Dänemark erhalten solle, so müsse dieser wegen Schleswig sich von Dänemark belehnen lassen.

War schon diesem Vertrage ein feiner Plan der Dänen zu Grunde gelegt, und eine unverzeihliche Kurzsichtigkeit Seiten der vereinigten Herzogthümer vorhanden, so war es noch unverantwortlicher, daß die Stände es nicht unternahmen, wie Christians Wittwe die Königin Dorothea ihnen vorschlug und die Hansestädte unterstützten, den jüngeren Sohn Friedrich zum Herzoge zu wählen und so einerseits künftiger Länderspaltung oder gemeinschaftlichem und folglich aussaugerischem Regiment vorzubeugen, anderseits ihr Recht als selbstständiger Wahlstaat zum Vollzug zu bringen, und damit den gefährlichen Vertrag von Caldingen zu umschiffen.

Die Zweifürstenschaft und Doppelregierung begann, doch wurde der Grundsatz der Staatseinheit aufrecht erhalten, indem beide Fürsten zusammen die höchste Staatsgewalt der Lande repräsentirten, und nicht nach geschlossenen Territorien unter ihnen abgetheilt, ebenso der Grundsatz der Selbstständigkeit in einem Kriege, welchen König Johann mit den Hansestädten führte, gewahrt wurde, indem die Herzogthümer die Theilnahme an diesem Kriege verweigerten.

Auch unter Christian II., dem Sohn Johanns, verharrten sie mit Erfolg bei ihren Rechten; denn als Christian von ihnen die Huldigung verlangte, begehrten sie an ihn, daß er zuerst die

Grundverträge beschwöre; drohten ihm, von ihrem Wahlrechte Gebrauch zu machen, und erkannten ihn nicht eher als Herzog an, bis er die Verfassung beschworen und reversirt hatte, daß ihm nicht als einem Könige zu Dänemark sondern als erwähltem Herzog zu Schleswig-Holstein seie gehuldigt worden; und als er ihnen zumuthete, im Interesse Dänemarks Lübeck zu bekriegen, widersetzten sie sich ihm unter Berufung auf die Grundverträge, weil die Feinde Dänemarks nicht die Ihrigen seien. Christian wurde in der Folge abgesetzt. Wir haben hier nicht die Gründe dieser Entthronung zu untersuchen, obwohl die Geschichtsschreiber nur zu oft Christian einseitig beurtheilen, und doch immer der Umstand von Bedeutung ist, und für ihn spricht, daß zweimal Bauern und Bürger aufstanden, um ihm wieder zum Throne zu verhelfen. Er versuchte, was 1660 gelang, nämlich in der Allianz mit Bürger und Bauer die Adelsmacht zu brechen. Daß dieses aus Liebe zum Volke und zur Gleichheit geschah, glauben wir nicht. Seinem autokratischen Streben stand der Adel im Wege, und darum wollte er ihn erdrücken und so die Mittelregiererei abschaffen, welche noch heute in Oesterreich so schwer auf dem Bauernstand lastet, welcher zum doppelten „Unterthan" des Kaisers und des Adels erklärt, und darum doppelt untergethan wird. Ueberhaupt sehen wir in der Geschichte der Herzogthümer von den Herzogen des Oldenburger Hauses Jahrhunderte hindurch den Adel auf Unkosten der Bürger und Bauern begünstigt und privilegirt, und der Druck wäre noch ärger gewesen, würden nicht in den Kriegen gegen die Dithmarschen so viele Adelige erschlagen worden und die Geschlechter erloschen sein. Genug Christian war abgesetzt, und sein Oheim Friedrich ward zum König über Dänemark gewählt, und von den Herzogthümern als alleiniger Herzog anerkannt, wogegen er die alten Grundverträge bestättigte, und den Adel mit Gerichtsexemtionen und Stellen-Privilegien bedachte. Friedrich starb 1533 mit Hinterlassung von 4 Söhnen.

Abermals war Gelegenheit gegeben, durch die Wahl eines nicht zum Throne Dänemarks Berufenen das lose Band zu zerreißen, welches jenes nun fester zu knüpfen suchte; den dynastischen Bestrebungen, die Lande wie Fürstenerbe anzusehen und mit der Theilbarkeit und Länderversplitterung die innere Kraft zu schwächen, vorzubeugen. Hätten die Stände Stand gehalten an dem Wahlrechte durch Wahl eines Einzigen, so würden die schweren Folgen, welche der Anfang des 18. Jahrhunderts haben

sollte, nicht eingetreten, die neueste Berufung auf den Vorgang von 1721 unmöglich geworden sein. Aber trotz den gemachten Erfahrungen der vorhergehenden Zeit, trotz den Zänkereien und dem Aufwande, welche die vorige Zweifürstenherrschaft erzeugt hatte, nehmen sie nun gar die vier Söhne Friedrichs, Christian, Johann, Adolph und Friedrich zu Herzogen an, und lediglich dem Mangel einer wahren Volksvertretung ist dieser unselige Schritt zuzuschreiben, da der übermächtige Adel auf den Landtagen, wenn er nur seine Vorrechte gesichert und neue ertheilt sah, über die großen Grundsätze hinwegging, an welchen doch seine Existenz und Macht ebenso hing, wie die Selbstständigkeit und Integrität der Länder. Aber während hier die Privilegieninteressen des Adels und die dynastischen Familieninteressen der Prinzenversorgung (durch Sammtwahl mehrerer zu Herzögen) sich die Hand reichten, wurden durch diesen fürstlichen und adelichen Egoismus die dänischen Absichten am wirksamsten gefördert, das Land durch mehrfache Hofhaltungen angestrengt, und die Zeche bezahlten Bürger und Bauer. Was half es da, daß die Tetrarchie die Landesverfassung aufrecht zu halten versprach: der Weg sie zu ruiniren war mit dieser Vierwahl angebahnt, wenn auch eine Landestheilung nicht statt hatte.

Aber der beste Beweis, daß, wenn nicht in wahrer Landesvertretung das gesammte Volk bei Staatsacten betheiligt und mitwirkend erscheint, wenn blos fürstliche Haus- und Ritterinteressen das Ganze leiten — der beste Beweis, daß dann die freie selbstständige Persönlichkeit eines Staates und Volkes immer gefährdet erscheinen muß, liegt in dem Schirm- und Bündnißübereinkommen von 1533, welches im Jahre 1623 näher bestimmt und erweitert wurde. Während nämlich sowohl in den Kämpfen um die Unionskrone als mit den Hansestädten Schleswig-Holstein sich mit Erfolg von der Theilnahme an den dänischen Kriegszügen entfernt und Neutralität gehalten, so wurde mit diesem Vertrage von 1533, der ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündniß vorstellt, den Dänen zum Vortheil — vertragen, obwohl gerade er ein starker unumstößlicher Beleg für die Selbstständigkeit der unirten Herzogthümer ist. Denn nach demselben sollten diese und Dänemark die obwaltenden Streitigkeiten durch 16 Schiedsrichter entscheiden lassen, in Kriegen einander mit bestimmter Mannschaft Beistand leisten. (In unwichtigeren Fällen mit 150 Berittenen, Seiten der Herzogthümer und 300, Seiten

Dänemarks, welche einen Monat lang jeder Staat auf eigene Kosten erhalten sollte; in schwereren Fällen mit aller zu Gebot stehender Macht). Sehr richtig führt in dem Vertrage, mit welchem die Herzogthümer alle Kriegsnoth des stets unruhigen Dänemarks tragen müssen, dieses seinen Vortheil an, wenn es darin sagt:

> Daß das Reich Dänemark durch die Wasser so vielfach geschieden sei, daß man nicht mit der gebotenen Schnelligkeit die nöthige Mannschaft versammeln könne.

Es drückt hier eine Schwäche und seine alte Lieblingsidee, auf dem Festlande sich auszudehnen, auf das bündigste aus; aber der Vertrag wird abgeschlossen, obwohl nun damit eine ewige Last, eine Kette von Drangsalen beschlossen wird, da die Herzogthümer die dänischen Kriege, wie die eigenen mitschlagen müssen, selbst wenn sie gegen ihr eigenes Interesse sind; und doch hat die Geschichte aller Völker, hat die Geschichte Roms insbesondere nachgewiesen, daß solche Kriegsbündnisse immer den Anlaß zum Versuch der Unterwerfung des einen Volkes unter das andere abgeben mußten, und daß in der Regel nur schon Halbunterworfene sich zu solchen Verträgen willig finden ließen. Um so unbegreiflicher ist daher das Eingehen eines solchen Bündnisses, obwohl aus ihm wieder der stärkste Beweis für die Einheit und Selbstständigkeit der Herzogthümer andrerseits abfließt. Die Folgen des Bündnisses mußten sie schon im nächsten Jahre fühlen, und die Lübecker bekriegen, welche ihnen vordem die Selbstständigkeit hatten mit erkämpfen helfen; so 30 Jahre später in einem mehrjährigen Kriege mit Schweden. Was es aber heißt: mehrere Herzoge zusammen erwählen, erfuhren sie gleichbald, als die Herzogthümer, wenn auch nicht in Todtheilung in Mutschierungs- oder Genußtheilungsweise in drei zerstreute Theile für jeden der noch lebenden drei Herzoge (Friedrich starb ehe er mündig war) gestückelt wurden, worin die immer weiter in Ohnmacht versinkenden Stände ebenso wie später in die Aufhebung des Wahlrechtes einwilligten.

Mit Wehmuth erfüllt es den am Rechte festhaltenden Mann, wenn er sieht, wie der „aus Gunst zum Herzog angenommene" Christian I. schon bemüht ist, die Freiheiten des Volks, die als Bedingung seiner Berufung gesetzt waren, zu unterwühlen; wie seine Söhne und Enkel ganz keck das Wahlrecht zu vernichten bestrebt sind, und wie nur das Geschick diesen

Schritt zum Bösen für die Lande zum Bessern kehrt, heute ein schweres Hemmniß für Dänemark abgibt, und wie wiederum das gleiche, Volksrechte misachtende, Familieninteresse Friedrichs III. später in Dänemark die weibliche Erbfolge einführt, und die männliche in den Herzogthümern bestehen läßt, und wie der Rechtsbruch der dem Volke zugeschworenen Verträge für die Familie selbst zur Quelle ewigen Haders wird. So muß verderben, was das Interesse der Familie über das Recht des Volkes setzt, das Land und Volk als Herrschergut betrachtet; und die Worte Kaiser Josephs II.:

> „Ist es nicht Unsinn zu glauben, daß die Obrigkeiten das Land besaßen, bevor noch Unterthanen waren, und daß sie das Ihrige unter gewissen Bedingungen an die Letzten abgetreten haben? Mußten sie nicht auf der Stelle davon laufen, wenn Niemand den Grund bearbeitete? Ebenso absurd wäre es, wenn sich ein Landesfürst einbildete, das Land gehöre **ihm**, und nicht **er dem Lande** zu; Millionen Menschen seien für ihn und nicht er für sie gemacht, um ihnen zu dienen."

sollten in goldner Schrift bei jeder Berathung eines Staatsacts, Fürsten und fürstlichen Räthen vor Augen gehalten werden.

Herzog Christian war 1536 zum Könige von Dänemark gewählt worden, und starb den 13. Januar 1559, nachdem er die Zustände in den Herzogthümern auf das Traurigste verwirrt hatte, und die nochmehr verwirrt werden sollten, als sein Sohn Friedrich II. zum dänischen Throne berufen ward, und neben seinen beiden Oheimen Johann und Adolph nun mit seinen Brüdern Magnus und Johann das eine Drittheil des Herzogthums inne haben sollte, so daß nun 5 Herzoge von den Landen sollten versorgt werden. Und wenn auch die Stände diesmal mit Erfolg widerstrebten, so konnten sie es doch nicht verhindern, daß nach Abfindung des Magnus der Königsbruder Johann in den Genuß gewisser Landestheile kam, und diese wieder auf dessen vier Söhne in vier Linien sich fort übertrugen, bis deren dreie ausstarben. Wir wollen hier bei diesen Theilungen nicht ins Einzelne eingehen, wir haben es mit der nationalen und volksrechtlichen Seite der Sache zu thun; wer sich für Stammbäume interessirt, findet hierüber vielfache Ausbeute.

Aber eins ist zu berühren: daß sowie die deutschen Landstände im 16. und 17. Jahrhunderte fast allenthalben fürstlichem

Machtdruck nachgebend, immer mehr unterlagen, die kaiserliche Macht immer tiefer sank, und das Reich seinem Siegthum entgegen ging, auch die Grenzen des Reichs unsicherer wurden, und bald Land um Land davon abgerissen wurde; und fortgefahren wird bis in die neueste Zeit, da ein verschuldetes unstarkes Volk von nicht anderthalb Millionen, ungefähr der Bevölkerung Badens gleich, es unternehmen zu können glaubt, ein Stück von den deutschen Landen mitten im Frieden zu trennen.

Es ist eine lehrreiche Erfahrung der Vergangenheit, daß mit der Unterdrückung und Erschlaffung des Volkes und der Theilnahmslosigkeit für sein Recht, daß, wenn fürstliche Gewalt vermeinte, sie könne statt des Rechts walten, die Nation, die ganze Nation in solche Schwäche versank, daß sie dem kleinsten Gegner zum Spotte werden mußte. Nur ein Volk, welches eine magna charta seines Rechts, in lebendiger Theilnahme am Staatsleben, frisch und geistig bewegt erhält, nur ein solches Volk ist kräftig nach außen, und Deutschland war nie ohnmächtiger, als in den Zeiten, da die Fürsten und ihre Diener sich als die Urquelle und alleinigen Träger Alles Rechts ansahen. Wo der Ausspruch waltet „der Staat bin ich," da ist der Staatsbau am Vorabend seines Einsturzes. „Der Staat bin ich" mag ein gewaltiges Genie im Uebermuthe sagen, aber die Geniesuccessionen sind auf Erden nirgends zu finden gewesen. — Immer ist aber trotz diesen Theilungen ein Grundsatz aufrecht erhalten geblieben, daß die beiden Herzogthümer Eins sind nach außen und in allen staatsrechtlichen Angelegenheiten auch nach Innen. Diese traurigen Theilungen haben die Grundverträge unberührt gelassen, welche die Selbstständigkeit der Lande garantiren. Schon unter dem vorigen Könige, wie unter diesem, begann der so oft unterbrochene Streit wegen der Lehendienste wieder, und der odenseer Vergleich von 1579 hierüber ist insofern von Bedeutung, als dabei ausdrücklich über die wirkliche Erbfolge in den Herzogthümern verhandelt, von dem Könige und Herzog mit Erfolg geltend gemacht wurde, daß die Herzogthümer von jeher nur Mannlehen gewesen seien, die weibliche Erbfolge darin nie stattfinden könne, und daß der König selbst in der Person seines Statthalters sich von Dänemark mit Schleswig belehnen lassen mußte. So stand Schleswig zu Dänemark in keinem andern als einem Lehenverbande, welcher ohne großen Belang war, denn die im odenseer Vergleich bedungene, jedesmal mit Geld abkauf-

bare Lehenshülfe von 80 Mann zu Fuß und 40 Mann zu Roß kann nicht bedeutend genannt werden, und auch diese wurde später und damit der letzte dauernde Verknüpfungspunkt mit Dänemark gelöst. So ward also auch im odenseer Vergleich die Erbfolgefrage, daß nur Männer zu succediren berechtigt seien, entschieden, wenn je hierüber hätte ein Zweifel sein können, daß nach gemeinem Lehenrechte nur der Mannsstamm successionsberechtigt war.

Vielfach ging nun im Laufe der Zeit das Bestreben der Herzoge dahin, das Wahlrecht der Stände zu beseitigen, und an dessen Statt die Erbfolge einzuführen; allein jene widerstanden, und fanden sogar nicht selten an dem dänischen Reichsrathe eine Stütze, welcher erkannte, daß wenn Dänemark ein Wahlreich verbliebe, dagegen in den Herzogthümern die Erbfolge zur Herrschaft beriefe, entweder Dänemark genöthigt sein würde, den durch Erbfolge berufenen Herzog zu seinem Könige zu wählen, und damit sein Wahlrecht von den Herzogthümern abhängig zu machen, oder durch Wahl eines Andern auch den letzten Zusammenhang, der in der Zufälligkeit der Person beruhte, zu lösen. Erst im Jahre 1616 wurde nach langem Unterhandeln das Wahlrecht auf- und die Erbfolge nach Erstgeburtrecht für die gottorfer Linie von den Ständen nachgegeben, und damit mußte nun auch bei der Einheit der Lande das Wahlrecht für die herzoglich-königliche Linie folgeweise fallen, und das Primogeniturstatut von 1650 wurde nicht mehr mit Erfolg ständischer Seits bekämpft. Auch in diesem Primogeniturstatut wird ausdrücklich die „Untheilbarkeit der Fürstenthümer, wie sie vor Alters aus guten Gründen bestand" zu erhalten, als Zweck der Successionsordnung nach Erstgeburt und Linealerbfolge im Mannsstamme so für den königlichen Antheil wie für den gottorfischen bestehend, ausdrücklich anerkannt, und so spricht jede Urkunde für Schleswigs untrennbare Vereinigung mit Holstein und die Erbfolge des Mannsstammes. Dieses Statut der älteren königlichen Linie vom 27. Juli 1650 wird zum Unterschiede von der für die jüngere königliche Linie gegebenen Successionsordnung oder Familienvertrag und der vorbemerkten gottorf'schen auch lex regia genannt, und nun absichtlich mit dem dänischen Königsgesetze, ebenfalls lex regia genannt, verwechselt.

So hatte zwar die unselige Nachgiebigkeit der Stände beim Tode Christians I. und in der Folgezeit, theilweise veranlaßt

durch den Eigennutz des Adels, welcher gegen die Erlangung von Vorrechten das vertragsmäßige Recht des Landes, sich den Fürsten zu wählen, aufgegeben, aber in allen andern Theilen blieb der Wahlvertrag von 1460 so wie die ältern Grundverträge unerschüttert, es blieb auch unbezweifelt, daß die Erbherzoge, ehe sie die Huldigung verlangen konnten, die alten Grundverträge bestätigen mußten. Noch beim Tode König Friedrich II. und Adolfs 1586, deren jeder 3 Söhne hinterließ, hatten die Stände trotz den Gegenbemühungen, Succession in Erbweise durchzusetzen, von ihrem Wahlrechte Gebrauch gemacht und wählten aus der ersteren Linie den zum Throne Dänemarks als Christian IV. berufenen ältesten Sohn Friedrichs II. und Adolfs Sohn Philipp, und nach dessen Tod seinen Bruder Johann zu Herzogen über Schleswig-Holstein, welch Letzterer es ist, der das Erbstatut von 1608 errichtete, zu welchem sein Sohn und Nachfolger Friedrich von den Ständen 1616 die Zustimmung zu erlangen wußte.

Zeit schwerer Noth brach nun während der sechszigjährigen bis 1648 dauernden Regierung des Königs Christians IV. und Herzogs über Schleswig-Holstein herein. Der Krieg mit Schweden, die Theilnahme an dem Deutschland in eine Wüstenei verwandelnden dreißigjährigen Kriege, führten Elend und Noth in die Lande, besonders da die Zwistigkeiten und Befeindungen unter den beiden im Lande regierenden Herzogslinien, der gottorpschen und der königlichen, die Verbindung der einen mit den Feinden der andern, die Bündnißverträge von 1533 und der erweiterte Bündnißvertrag von 1623, auf Unkosten der Herzogthümer die Feinde Dänemarks zur Landesplünderung recht herbeizogen, und was die fremden Feinde nicht selbst bewerkstelligten, thaten die Herzoge sich selbst einander unmittelbar oder im Bündniß mit den Feinden an.

Aus dem Ungemach dieser Kriege taucht für das Staatsrecht Schleswig-Holsteins ein wichtiger Moment hervor, nämlich die Auflösung des zwischen Dänemark und Schleswig bestandenen Lehensverbandes, in Folge des rothschilder Friedens vom 26. Februar und vom 2. Mai 1658. Darnach bleiben zwar die heillosen Bundesverträge zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein in Kraft, allein dasselbe wird zu einem souverainen jeden Lehensverbandes mit Dänemark ledigem selbstständigen Herzogthume erklärt, und somit bleibt keine andere Verbindung

mit Dänemark mehr übrig, als wenn zufällig zum Könige von Dänemark der Herzog von Schleswig-Holstein gewählt wird. So wird nun durch Schwedens Vermittelung, welchem daran gelegen sein mußte, Dänemark zu schwächen und dem Einverleibungsstreben desselben bezüglich der Herzogthümer ein weiteres Hinderniß in den Weg zu legen, der vielhundertjährige oft unterbrochene und oft wieder aufgenommene Streit wegen der Belehnung für immer beendigt.

Schleswig und Holstein sind unzertrennlich verbundene Staaten; Ersteres ist ein souveraines Herzogthum, Holstein deutsches Reichslehen, Beide zusammen schon kraft ihrer staatseinheitlichen Verbindung zu Deutschland gehörig; und nur eine übermüthige Gewalt, welche Volksrecht für nichts achtet, Selbstständigkeit und Nationalität verspottet, Völker und Länder als Privatgüter ansieht, an denen Königslaune nach Belieben sich versuchen kann, vermag nach all diesen geschichtlich feststehenden Vorgängen noch die Rechte der Herzogthümer in Zweifel zu ziehen oder umstoßen zu wollen.

Mit der Regierung Herzog Friedrichs III. in der gottorfischen und des Königherzogs Christian IV. in der königlichen Linie beginnt ein neuer wichtiger Abschnitt der Geschichte der Herzogthümer.

In dieser traten die schweren Folgen der Nachgiebigkeit der Stände in Bezug auf das Recht, einen einzigen Herzog aus Christians Nachkommenschaft gemäß den Grundverträgen von 1460 zu wählen, in düsteren Farben hervor. So wie jene erste Nachgiebigkeit beim Tode Christians zur Spaltung und Vielregiererei geführt und diese hinwiederum die Aufhebung des Wahlrechts zur Folge gehabt hatte, so trat nun ein, was nicht ausbleiben konnte, daß bei der Untheilbarkeit der Herzogthümer eine Linie die Uebermacht zu erhalten und so wieder herzustellen trachtete, was bei dem Wahlrechte nicht fehlen konnte, daß nämlich nur e i n Herzog über die untrennbar vereinigten Herzogthümer regiere.

Von 1627 bis 1721 sehen wir nun eine fortwährende Befeindung der gottorfischen und der königlichen Linie, deren Eine die Andere zu beschädigen oder zu verdrängen sucht, und in diesen Streitigkeiten werden Land und Leute geplündert und ausgesogen.

Wir haben bereits oben gesehen, daß die Lande unter den

verschiedenen Linien nicht nach geschlossenen Territorien, sondern nach einzelnen Aemtern, Städten, Gefällen getheilt waren; es ergab sich auch aus der Staatseinheit der Herzogthümer, daß die Schicksale der Landestheile grundverfassungsmäßig dieselben sein mußten; aber so wie Familieninteressen diese Theilungen hervorgerufen hatten, so sollten nun diese Theilungen auch bei spaltigem Familieninteresse die Quellen unsäglichen Jammers für das Volk werden.

Im dreißigjährigen Kriege vertheidigte Christian die Sache des Protestantismus, und als die kaiserlichen Truppen in die Herzogthümer einbrachen, fand sich Herzog Friedrich für die ihm zugewiesenen Landestheile mit den Kaiserlichen in besonderem Friedenstractate ab, und wälzte die Kriegsnoth auf den herzoglichen Theil des Königs; ein Gleiches that er im Kriege mit den Schweden, 1643—1645.

Hatten schon diese Vorgänge große Erbitterung Seiten der königlichen Linie hervorgerufen, so wurde nun in einem weiteren Kriege mit Schweden 1657, in welchem Herzog Friedrich neutral bleiben wollte, von dem König Friedrich III., der nach Christians IV., 1648, erfolgten Tode zum Könige von Dänemark berufen wurde, — der gottorfische Theil wie Feindesland besetzt; die Schweden drangen ein, brandschatzten und sengten; aber auch hier wußte Herzog Friedrich, Schwiegervater des Schwedenkönigs Carl X., welchem er seine Tochter Hedwig 1654 vermählt hatte, auf den herzoglichen Antheil Königs Friedrichs zu wälzen, und in dem diesen Krieg beendigenden rothschilder Frieden die Aufhebung des Lehenverbandes von Schleswig garantiren zu lassen. Aber die Erbitterung, welche die bisherigen Schritte des Herzogs hervorgerufen und die Länder schwer getragen hatten, wuchs gerade durch diese Bestimmung des rothschilder und ihm nachgefolgten kopenhagener Friedens vom 29. Mai 1660. Jahrhunderte hindurch hatte man wegen der Lehenseigenschaft Schleswigs gestritten und gekämpft, welche diese Friedensverträge mit einemmale für immer lösten.

In dieser Zeit von 1627 bis 1660 waren des Landes grausamste Feinde seine eigenen Fürsten, und die Befeindungen zwischen dem gottorf'schen und königlichen Antheile, die Beschädigungen des Einen auf Unkosten des Andern, waren geeignet, unter den Einwohnern selbst vielfache Zwietracht anzuregen; und sie, die einst in manchem schweren Strauße um die Nationalität und

Selbstständigkeit wie Brüder bei einander gestanden, hätten sich feindlich gefaßt, wäre das Volk nicht besser gewesen als seine Herren. Das Streben der gottorf'schen Linie ging nun dahin, auch die blutig und mühselig erstrittene Einheit der Herzogthümer auf- und diesen Antheil zu einem abgetrennten Herzogthume zu erheben, vergessend, daß man durch Wahl des Volkes zur Herrschaft berufen worden war. Aber kurz ist das fürstliche Gedächtniß. Und nun mußte der König von Dänemark sich selbst auf die Grundverträge und die darin gewährschaftete Einheit und Untheilbarkeit der Herzogthümer berufen.

Mittlerweile war aber in Dänemank eine große Staatsumwälzung vor sich gegangen; Friedrich III. war es 1660 gelungen, die Macht des Adels und des allmächtigen Reichsraths zu zernichten, Dänemark in das absoluteste Königreich umzuwandeln, sich zu einem

> „freien höchsten vollmächtigen Alleinherrrschaftserbkönig aufzuwerfen, der durch keinen Eid oder vorgeschriebene Verpflichtung kann gebunden werden, der das oberste und höchste Haupt hier auf Erden über alle menschlichen Gesetze, der die höchste Macht und Gewalt haben soll, nach seinem eigenen guten Willen und Wohlgefallen Gesetze und Verordnungen zu machen, erklären, verändern, vermehren, vermindern, von ihm selbst oder seinen Vorfahren gegebene Gesetze aufzuheben, so wie auch wen und wann es ihm gefällt davon auszunehmen.“

Dieses dänische Königsgesetz vom 12. November 1665 überträgt dem Könige eine wahrhaft orientalisch-despotische Gewalt, und Alfieri bezeichnet mit Recht eine s o l c h e Herrschaft eines Einzigen als Tyrannei. Mit dieser Revolution war zwar die Adelsmacht aber auch jedes Volksrecht vernichtet, das ganze Volk und jeder Einzelne nimmt damit seine Existenz nur von des Königs Gnade. Allein gerade dieses unerhörte Gesetz selbst, welches auch über Erbfolge für Dänemark genaue Bestimmungen enthält, und gegen die hergebrachte Regel auch die weibliche Erbfolge setzt, liefert in seiner schrankenlosen Fürstenwillkühr den klarsten Beweis, daß es nie und nimmer die Herzogthümer berühren könne. Abgesehen davon, daß es von der Veränderung des Rechtszustandes in den Herzogthümern auch nicht mit einer Sylbe redet, daß die 1633 und 1650 aufgekommenen Erbordnungen für die beiden königlichen Linien der Herzogthümer nicht aufgehoben wurden, noch ohne

Zustimmung aller Interessenten aufgehoben werden konnten: blieben die Herzogthümer nach wie vor mit ständischer Verfassung begabt, während in Dänemark der höchste Absolutismus galt, und ihre Grundverträge und Privelegien wurden jeweils von den Nachfolgern Friedrichs III. bestätigt, die Gesetzgebung, Gerichtsverfassung und Verwaltung blieb eine gesonderte und wesentlich verschiedene, und im Jahre 1722 erkannte überdieß König Friedrich IV. Herzog Friedrich Carl von Plön als erbberechtigt in Schleswig an.

So kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das dänische Königsgesetz nur für Dännemärk allein einige Kraft hat, auf Dänemark ist es nach seinem Wortlaute und den in nachfolgenden Zeiten wie vorherbestandenen rechtlichen Verhältnissen der Herzogthümer beschränkt, und auch kein späterer Vorgang hat hieran etwas geändert. Es hat auch Dänemark die Behauptung nicht aufzustellen gewagt, daß das ganze dänische Königsgesetz auf die Herzogthümer Anwendung finde, man hat mit der Erbfolge begonnen, wohlwissend, daß eine langjährige Erbfolge der langsamere aber sicherere Weg ist, die Rechte der Herzogthümer und ihre Selbstständigkeit allmählich zu verwischen und Schritt für Schritt die Incorporirung zu vollenden.

Doch wir greifen den Faden der Geschichte wieder auf.

Auf König Friedrich III. folgte 1670 Christian V. und auf Herzog Friedrich III., Christian Albrecht 1660 — 1694. Das von Letzterem eifrig verfolgte Streben seines Vorgängers, den gottorf'schen Theil zu einem abgesonderten Herzogthume zu erheben, ja unter günstigen Umständen noch den königlichen Antheil mit Hülfe Schwedens an sich zu bringen, wie der geheime Vertrag mit diesem vom 24. Mai 1661, dessen offene Artikel nur die Aufrechthaltung des rothschilder Friedens und kopenhagener Vergleichs zum Gegenstande hatten, deutlich ausdrückt, erzeugte unter beiden Linien einen tödlichen Haß.

Die dänische Lieblingsidee der Einverleibung der Herzogthümer erhielt neue Nahrung, der Königsherzog, welchem ohnehin als unumschränkten, von keinem Reichsrathe mehr beengten Herrscher Dänemarks volle Macht zu Gebote stand, handelte nun von dänischem Standpunkte aus. Die beiden Linien standen sich ebenso feindlich gegenüber, als vor Zeiten — die gesammten Herzogthümer und das Königreich; und der bekannt gewordene Vertrag mit Schweden hatte die Erzwingung des rendsburger

Vergleichs von 1675 zur Folge, nach welchem die Souverainität Schleswigs aufgehoben, die Regierung der Herzogthümer wieder gemeinschaftlich geführt, Krieg und Frieden nur gemeinsam beschlossen werden sollten. Aber der Friede zu Fontainebleau von 1679 stellte die Souverainität Schleswigs wieder her, der rothschilder und kopenhag'ner Vertrag wurden auf's neue gewährleistet. Bald jedoch brach der König den Frieden wieder, zog sogar den gottorfschen Antheil ein, und vereinigte ihn mit dem herzoglich-königlichen, bis durch den altonaer Vergleich von 1689 die Selbstständigkeit Schleswigs aufs neue gewährleistet wurde.

Allein der Familienhaß ruhte um so weniger, als in dem altonaer Vergleich selbst der Keim zu neuen Zerwürfnissen gesucht wurde, in welchem dem Herzoge das Recht eigene Truppen zu halten und Bündniße zu schließen, ebenso eingeräumt war, als die zerstörten Festungen, worunter Tönningen, wieder aufzubauen. Denn als nach dem Tode Christian Albrechts, welcher zwei Söhne, Friedrich und Christian August, hinterließ, der Aelteste, Friedrich IV., ein Bündniß mit Schweden abgeschlossen hatte und Befestigungen in seinem Lande anlegen ließ, überfiel ihn der König mit Heeresmacht, und nach seinem 1699 erfolgten Tode rückte sein mit Russen, Polen und Sachsen verbündeter Nachfolger König Friedrich IV. in das Gottorf'sche ein. Vergeblich hatten England, Schweden, Holland und Hannover ihn davon abzuhalten gesucht; es wurde jedoch endlich durch die den altonaer Vergleich verbürgenden Mächte und durch die Bedrohung Kopenhagens durch Carl XII. von Schweden, des Herzogs Schwager, der travendahler Friede $^{18}/_{30}$ August 1700 zu Stande gebracht, dessen Bürgschaft Schweden, England, Holland, Hannover, Brandenburg und der deutsche Kaiser übernahmen. Auch in diesem Friedensschlusse wurde die Einheit und Selbstständigkeit der Herzogthümer anerkannt, insbesondere bestimmt, daß die gemeinschaftliche Regierung fortbestehen, der König als Herzog von Schleswig-Holstein dem andern Herzoge, gemäß dem alt hergebrachten Rechte, völlig gleichstehen, ein die Herzogthümer bedrohender Krieg gemeinschaftlich geführt, die Mittel dazu auf den gemeinsamen Landtagen bewilligt, und die alten Verträge, insbesondere die mit den Ständen vereinbarten von 1533, und die erweiterterten von 1623, unbedeutende Modificationen ausgenommen, in Kraft bleiben sollten.

So schien nun abermals die so oft bedrohte Ruhe der geplünderten Herzogthümer gesichert. Herzog Friedrich IV., welcher seinen tollkühnen Schwager auf dessen Kriegszügen begleitete, und in gewagten Streichen mit ihm wetteiferte, wurde 1702 in der Schlacht bei Clissow getödtet, und sein Bruder Christian August übernahm die Vormundschaft über dessen minderjährigen Sohn Carl Friedrich.

Die Zerwürfnisse unter den beiden Linien hatten auch auf die ständische Vertretung wesentlichen Einfluß, und die Stände mußten es nun erfahren, wie sie mit der Zweifürstenherrschaft nach Christians Tode den Weg zum Verluste des Wahlrechts, zur Länderspaltung und Erbfolge, damit zur Bekämpfung der Linien unter sich zum eigenen Verderben und der Bedrohung der Einheit und Selbstständigkeit der Herzogthümer gebahnt hatten; die Herzoge und insbesondere das gottorfsche Haus aber mußten die Erfahrung machen, daß die Unterdrückung der Volksfreiheiten und ständischen Rechte, daß das Streben nach absoluter Gewalt den Fürsten selbst den Untergang bereiten mußte. So lange die Herzoge an den versammelten Ständen einen kräftigen Rückhalt hatten, also mit dem in einer Versammlung vertretenen Volke gemeinsam wirkten, da waren die Bemühungen Dänemarks machtloser, man hatte es nicht blos mit der einzigen Person des Herzogs sondern mit dem ganzen bei des Herzogs Sache wegen seiner Rechte und Freiheiten interessirten Volke zu thun, welches in dem ständischen Körper seiner Vertreter und durch die Verbindung seiner Vertreter mit dem Volke freudiger zur kräftigen und wirklichen Theilnahme an den Angelegenheiten aufgefordert war, als wenn es ohne Theilnahme an der Landesangelegenheit lediglich dem Streite der Fürsten zusah. Im andern Falle mußte es ihm rechtlos, wie es war, gleichgültig erscheinen, wer es regierte. Die fürstliche Herrschsucht und Gewaltausdehnung verlöschte die Vaterlandsliebe und erschlaffte den Muth. Auch die Erfahrung weiset es nach, daß da, wo das Schicksal von Ländern nur in die Hände eines Einzigen gelegt, das Volk von der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen ist, Mediatisirung und Ländervertheilungen leichter sich bewerkstelligen lassen, und bewerkstelligt werden.

Aber unter dem Streben nach Machtausdehnung und fürstlicher Allgewalt geht alle Erfahrung der Geschichte ebenso ver-

loren, als das Recht misachtet wird, im blinden Rausche der Herrschsucht wird vorwärts und vorwärts dem eigenen Untergange zugeeilt. Das gottorfische Haus mußte diese Erfahrung machen.

Seit dem Bestreben der Nachkommen Christians I. an die Stelle des Wahlrechts das Erbrecht und die Prinzenversorgung zu setzen, seit den Hindernissen, welche die Stände diesem verfassungswidrigen Bestreben im Interesse des Vaterlandes entgegensetzten, erblickten jene in den Ständen und Volksrechten nur Hemmnisse ihrer dynastischen Zwecke, und die feindlichen Linien waren in der Hauptsache einig, wenn es galt für selbstsüchtige Zwecke die Grundverträge und Volksrechte, welchen sie ihren Ursprung verdankten, zu beseitigen.

Wie allenthalben mit dem Aufkommen der Landeshoheit in Deutschland, so wurden auch in den Herzogthümern die ständischen Freiheiten immer mehr unterdrückt, und die Zerwürfnisse der königlichen und gottorfischen Linie dienten dazu, daß die Eine den Geldanforderungen der Andern auf den gemeinsamen Landtagen sich widersetzte, Letztere ohne Resultat blieben, und sofort eigenmächtig Steuern ausgeschrieben wurden. Sobald aber den Herzogen einmal geglückt war, auch ohne ständische Bewilligung Steuern zu erhalten, war es um die Landtage und Landesfreiheit geschehen, und der nach vieljähriger Unterbrechung ausgeschriebene und letzte Landtag von 1712 ist ein trauriger Beleg für den Satz, daß Bitten und Protestationen das beste Recht nicht zu erhalten und zu wahren im Stande sind.

Der minderjährige Sohn des vorigen Herzogs Carl Friedrich war in Schweden erzogen worden, der unruhige Carl XII. sein Oheim. Seit Jahrhunderten waren Schweden und Schleswig-Holstein natürliche Verbündete gegen die dänischen Gelüste auf die Herzogthümer, der rothschilder Frieden und die nachfolgenden Verträge so wie Bande der Verwandtschaft hatten die gottorfische Linie mit Schweden eng verknüpft, Dänemark lauerte nur auf einen günstigen Zeitpunkt, um seine alten Plane gegen die Herzogthümer und den gottorfischen Antheil insbesondere zu verwirklichen; doppelte Vorsicht war nöthig, um den Dänen nicht Anlaß zu neuen Gewaltschritten und Händeln zu geben; indessen die Gelegenheit dazu sollte im nordischen Kriege sich darbieten. Der Herzog-Administrator hatte dem schwedischen General Stenbock, der in dem herzoglich-königlichen Antheil fürchterlich

gehaust, Altona von Grund aus niedergebrannt hatte, die Festung Tönningen geöffnet, als dieser von der russischen und dänischen Armee gedrängt war, mußte jedoch durch Hunger besiegt capituliren und Tönningen ward geschleift. Die Dänen behandelten nun die Herzogthümer wie erobertes Land, und hausten wie rohe Barbaren. In einer Klagschrift des Herzogs Administrator an den Kaiser wird folgende Schilderung entworfen: „daß den „armen Leuten keine Handvoll Saat noch Brod übrig geblie„ben, daß sie noch überdieß aller ihrer Habseligkeiten gewalt„sam beraubt, und wenn nichts mehr zu plündern gewesen, zum „Theil die Häuser in Brand gesteckt, daß ferner die Dänen „kranke Leute, Weiber, die in Kindsnöthen waren, wie auch solche, „die in den Wochen lagen, mit ihren Kindern aus dem Hause „geworfen, andere, weil sie den Plündernden nichts mehr zu „geben hatten, so lange geschlagen, bis sie den Geist aufgaben, „wieder andere nackt ausgezogen, und so jämmerlich zugerichtet „haben, daß sie des andern Tags erfroren oder auf andere „Art todt gefunden wurden."

Der Herzog-König besetzte nun den gottorfischen Antheil an den Herzogthümern, und gab Herzog Carl Friedrich, der sich an den Kaiser gewendet hatte, nur den gottorfischen Theil des Reichslehens Holstein heraus, als bereits ein Reichsexecutionsdecret ergangen und Hannover mit dessen Vollstreckung beauftragt war; behielt dagegen den gottorfischen Antheil von Schleswig, vereinigte denselben mit dem herzoglich-königlichen, und muthete dem Herzog zu, in die Beraubung einzuwilligen, was dieser aber verweigerte, weßhalb der Herzog-König sich diese Beraubung seines Verwandten von England und Frankreich garantiren ließ. Sowenig aber als ein Unrecht dadurch Recht wird, daß dem Raubenden zwei starke Freunde das Geraubte sichern, ebensowenig würde durch diese Garantie der Besitz des Herzogs-Königs etwas anderes als ein bloses Faktum geblieben sein. Aber selbst nach anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen gibt die Eroberung kein weiteres Recht als das eines Provisoriums. Nur eine förmliche Abtretung in einem Friedensschlusse vermag ein Mehreres zu geben, und eine solche förmliche Abtretung, behufs der Einverleibung in den dänischen Staat, vermag Dänemark nimmermehr nachzuweisen. Uebrigens ist in der Garantieacte kein Wort davon zu finden, daß die beiden Mächte dem Könige von Dänemark den Besitz des gottorfischen Antheils von Schleswig als

ein dem dänischen Staate einzuverleibendes Land garantiren, sondern es wird dem König-Herzog nur „der friedliche Besitz des „herzoglichen Theils des genannten Herzogsthums Schleswig, „welchen er in Händen hat", gewährleistet.

Auch ist gar nicht denkbar, daß eine für Schweden so bedenkliche Vergrößerung des dänischen Reichs nicht auf das klarste wäre ausgedrückt worden, besonders da dasselbe früher dem Herzog von Gottorf zugesagt hatte, ihm wieder zum Besitze des occupirten Landes zu verhelfen. Aber auch aus den nachgefolgten Vorgängen wird für die dänische Anmaßung nichts gewonnen, am allerwenigsten durch das vielbesprochene Einberufungspatent an Prälaten, Ritterschaft und die Besitzer adeliger Güter zur Huldigung vom 22. August 1721. Nachdem im Eingange desselben gesagt ist, daß der Herzog von Holstein in ein Bündniß mit den Schweden sich eingelassen, und feindlich benommen, fährt es wörtlich fort: „daß wir daher bewogen worden, des Herzogen „Carls Friedrich zu Holstein gehabten Antheil am „Herzogthum Schleswig als in beschwerlichen Zeiten von „der Krone Dänemark abgerissenes Pertinenz wieder „in possession zu nehmen. Wenn nun durch den mittelst gött„licher Verleihung zwischen uns und dem Könige und der Krone „Schweden im Juli 1620 geschlossenen und unterzeichneten auch „darauf wirklich ratificirten Frieden, sodann durch die darüber „von den beiden Königen als gewesenen Mediatoren erfolgten „formellen und solennen Garantien für uns und unsere königlichen „Erbsuccessores an der Regierung der ewige und ruhige Besitz „und Beherrschung des ganzen Herzogthums Schleswig „und folglich auch hier bevor gewesenen fürstlichen An„theils in jetzt besagtem **Herzogthume** darin festgesetzt, und „versichert worden, und wir **dann solchem nach entschlossen „sind, selbigen Antheil mit dem Unsrigen zu vereinigen,** werden nun die Eingangsgenannten zur Leistung der Erbhuldigung entboten. — Bei dem Huldigungsacte selbst aber wurde zu Gottorf, wie der officielle Bericht darüber vom 7. September 1721 sagt, der gewöhnliche Erbhuldigungseid von Prälaten und Ritterschaft geleistet, und gelobt: daß ich Sie ihr königliche Majestät zu Dänemark-Norwegen für unsern alleinigen souverainen Landesherrn erkennen und halten, deroselben wie auch deren königlichen Erbsuccessoren secundum tenorem legis regiae,

treu, hold und gewärtig sein u. s. w. Gleichzeitig hatte die Ritterschaft um Bestättigung der Landesprivilegien und Freiheiten gebeten, wie bei den Erbhuldigungen seit 1460 unverrückt beobachtet worden, auch den 27. April 1712 vom Könige selbst geschehen seie. Auf dieses Gesuch wurde den 17. September 1721 geantwortet, daß „wenn die Conjuncturen von der Beschaffenheit sein sollten, daß ein Landtag in den **Herzogthümern** auszuschreiben, die Nothwendigkeit erfordern „würde, die Prälaten und Ritterschaft davon sollen in Kenntniß „gesetzt werden."

Die Huldigung wurde nun blos in dem gottorfschen und gemeinschaftlichen, nicht aber dem herzoglich-königlichen Antheil vorgenommen; es leisteten den Huldigungseid nicht alle Einwohner dieser Theile, sondern nur Prälaten, Ritterschaft, Beamte und einige „der vornehmsten Einwohner."

Auf diese Vorgänge und Urkunden baut nun Dänemark zunächst seine Ansprüche, die Herzogthümer, und um den Anfang zu machen, zunächst Schleswig dem dänischen Königsgesetze zu unterwerfen, wie der offene Brief vom 8. Juli 1846 uns belehren will.

Fragen wir uns zunächst, woher denn das Haus der Oldenburger auf Dänemark's Thron seinen Ursprung herleitet, um als Herzog über Schleswig und Holstein zu herrschen, ob es mit der Machtfülle eines genialen Eroberes, dessen Nachkommen mit eiserner Faust das Eroberte festhalten, und so die Gewalt im Erbgange zu verewigen suchen, ob es in Erbgangsweise von einer erlöschenden Linie zur andern erstmals in die Lande und zum Regimente über dieselben kam, oder ob in freiem Vertrage durch Wahl und Gunst das Volk den Grafen zu Oldenburg zu einem Herzoge nicht als König von Dänemark angenommen hat? Die Antwort liegt in dem Wahlvertrage von 1460. Aus diesem Vertrage leitet das Haus der Oldenburger sein Recht ab; zerreißt es diesen Vertrag, dann vernichtet es die Quelle seines Rechts. Nicht einige Prälaten, Ritter und vornehme Einwohner, nicht einige Aemter, nicht ein Theil des Landes Schleswig hat Christian I. gewählt, es haben ihn „ehrwürdige Prälaten, strenge Ritterschaft, ehrsame Städte und **Einwohner** der vereinigten Lande Schleswig-Holstein unter gewissen Vertragsbedingungen mit Unterschied aller Artikel und Stücke, die hiernach ausgedrückt sind", zum Herzoge über die ewig vereinten Lande erkoren.

Wie kann diesen feierlich beschwornen und jeweils bestätigten Grundvertrag zwischen allen Einwohnern der vereinigten Lande und dem Fürsten der Streit unter den beiden Linien berühren? Ist darum, weil zwei Personen der einen Vertragsseite unter sich mit einander streiten, darum der Vertrag mit dem andern Vertragscontrahenten zerrissen? Verliert der Darlehnsgläubiger sein Recht, weil über das hingegebene Capital die beiden Entleiher sich raufen und berauben.

Will aber Dänemark sich auf den Boden der Gewalt stellen, will es daraus etwas ableiten, daß seit 1712 keine Landtage mehr zusammen berufen worden, daß die Ausübung so manchen verbrieften Rechts der Herzogthümer unterblieben sei, will es das Recht beliebig zu Unrecht oder Nichtrecht machen können, dann hat es eine schlüpfrige Bahn betreten und mit Langnetus, Alfieri und Thomas Payne würden billig die Einwohner der Lande sagen: Unsere Väter haben zwar mit deinem Vater einen Vertrag gemacht, wodurch sie ihre volle Freiheit durch eine herzogliche Gewalt beschränkten; die Freiheit ist ein unveräußerliches Gut, unsere Freiheit konnten unsere Väter nicht veräußern. Sowie du, o König, von Dänemark! den Vertrag von 1460 nicht fürder anerkennst, so erkennen wir auch fürder deine herzogliche Rechte nicht weiter an, welche aus jenem Vertrage herleiten, wir sind quitt jeden Bandes, und von heute an ein freier selbstständiger Staat des deutschen Bundes.

Der Grundpfeiler des Königthums und des Volksthums kann nur Eines sein, das Recht oder Gewalt auf beiden Seiten, und dann gilt nur der Stärkere.

Wie kann es sein, wie mag es vor der ewigen Vernunft behauptet werden, weil E i n i g e der Einwohner e i n e s T h e i l e s von Schleswig den Eid der Huldigung geleistet hatten, seie ganz Schleswig, ja das ganze vereinigte Schleswig-Holstein dem dänischen Königsgesetze verfallen?

Aber ebensowenig vermag die Berufung auf den Frieden von 1720 ein Günstigeres für Dänemark zu liefern. Es handelte sich in dem Frieden nicht um das Verhältniß der Rechte des Volkes zum Rechte eines oder mehrerer Fürsten, nicht um die mit dem Volke vereinbarte Landesverfassung und die beschwornen Grundverträge: es handelte sich nicht um eine mißglückte im Verein mit England und Frankreich unterdrückte Volksrevolution, es handelte sich um den Streit zweier Linien, neben und trotz

welchen die Landesverfassung bestehen konnte und bestand. Nirgends wird nun in dem Frieden von 1720, nirgends in der schwedischen, französischen oder englischen Erklärung eine Vergrößerung der dänischen Monarchie durch die Herzogthümer oder eines derselben ausgesprochen, es wird darin nur der factische Besitz des occupirten herzoglichen Antheils garantirt; und nehmen wir nun das Erbhuldigungspatent und die Formel des Huldigungseides erklärungsweise hinzu, wornach der Herzog-König erklärt: Den herzoglichen Antheil an Schleswig mit dem herzoglich-königlichen zu vereinigen, so sind des Königs eigene Worte der wahrhaftige Beleg, daß der König nicht thun wollte, was er rechtlich nicht thun konnte. Wer will uns glauben machen, daß es Frankreich und England in so verstohlene Worte eingehüllt hätten, wenn eine Vergrößerung der dänischen Monarchie in jenem Frieden, wenn eine Ausstreichung eines Volkes und seines ganzen Rechts auf Selbstständigkeit wäre beabsichtigt worden? Nur unkundigen, in den Capiteln des Völkerrechts völlig fremden Personen kann man mit Argumenten kommen, wie die sind, welche in der Berufung auf den Frieden von 1720 liegen. Man mag mit dem Schwerte vergrößern, es bleibt immerhin Gewalthat, doch eine That; aber in Entrüstung muß das Volk von 40 Millionen auffahren, das da deutsches heißt, wenn ihm auf solche Weise sein Seefahrerland soll abdisputirt und abdemonstrirt werden.

Der einzelne Römer zog um Antiochus den Kreis mit dem Stabe, und bot ihm Krieg oder Frieden, und Antiochus hatte weniger Unrecht als Rom. Das schlechte Fenster im königlichen Lustschlosse von Frankreich führte Blut und Brand in unsere Gauen, und wir, die wir Vertrag und Recht zur Seite haben — wir sollen nichts haben als 40 Millionen Verwahrungen und Addressen?

Und jener Eid der Wenigen, er ward nicht dem Könige von Dänemark, als solchem, er ward ihm als alleinigen Landesherrn des schleswiger Landes von einem Theil der Einwohner eines Theils des Landes geleistet. Aber nicht gehuldigt hat der herzogliche Theil des Königs, denn ihn hatte er ja schon besessen. Den Landestheil, in welchem er unbestritten regierte, hat er doch nicht erobert und sich durch Friedensschlüsse garantiren lassen. Wann soll dieser denn Dänemark einverleibt worden sein? Doch nicht bei der dänischen Revolution von 1660? denn Friedrich III.

hatte ja wie seine Nachfolger des Landes Verträge aufrecht erhalten und Friedrich IV. hatte ebenfalls „die vorher gehabten Privilegien, Imunitäten, Rechte und andern Freiheiten" ebenso bestätigt als Christian VIII. noch 1842 erklärt: „daß die staats„rechtlichen Verhältnisse, auf denen die Selbständigkeit des Her„zogthumes Schleswig begründet sei, so wie dessen bisherige „Verbindung mit Holstein erhalten werde."

Und wer noch zweifeln würde, den müßten die Thatsachen belehren, daß der König die Ritterschaft auf ihr Anstehen um Abhaltung eines Landtages nicht auf das Königsgesetz Dänemarks und seine absoluteste Königsmacht verwies, sondern die Aussicht auf Einberufung eines künftigen Landtags offen ließ, daß bis in die neueste Zeit besondere Gesetze, besondere Gerichtsverfassung, besondere Kirchen-, Schul- und Gemeideverwaltung für die Herzogthümer ganz abweichend von der dänischen bestanden, daß nach 1834 ein gemeinsames Oberappellationsgericht für Schleswig-Holstein ebenso bestellt ward, als die ganze Administrativ-Organisation von der Schleswig-Holstein-Lauenburg'schen Canzlei neben der dänischen factisch ebenso besteht, als die Erbfolge des Herzogs von Plön 1722 anerkannt ward.

Und allen diesen gewaltigen Thatsachen und urkundlichen Erklärungen gegenüber, welchen vor dem strengsten Richterstuhle der Spruch zu Gunsten der Herzogthümer und deutscher Interesse fallen müßte, vermeint man mit Sophismen, die an Rabulisterei gränzen, ein stammverwandtes Brudervolk vom deutschen Körper zu reißen. Duldet ein Volk von 40 Millionen diese Schmach, dann verdient es nicht zu existiren, es bahnt selbst den Weg zu einer deutschen Theilung wie die Polnische; und treffend sagte ein Mitglied der badischen 2. Kammer bei der Beurtheilung der Rechtlosigkeit deutscher Zustände: sowie man diplomatisch „vom abgeschmackten Polenthum" rede: dereinst die beutelustige Fremde Vaterlandsliebe, Nationalstolz und Gefühl für Nationalehre mit dem Prädicate „abgeschmacktes Deutschthum" bezeichnen möchte.

Wir wollen auf den armen Grund nicht eingehen, daß mit den Worten in dem „secundum tenorem legis regiae (nach dem Inhalte des königlichen Gesetzes) das Werk der Vernichtung Jahrhunderte hindurch bestandener, beschworner und vollzogener Verträge, daß aller Rechtszustand der vereinigten Lande mit diesen eingeschlichenen unklaren Worten vollendet seie; es genüge hier anzudeuten, daß die geistreichsten Forscher dargethan haben, daß

mit diesen Worten nur das königliche Primogeniturgesetz von 1650, die lex regia Slesvica-Holsatica bezeichnet sei.

Soweit wir hinaufgehen in der unverlässigen Geschichte der Herzogthümer zurück auf ein halbes Jahrtausend beruht alles auf Vertrag, Vertrag zwischen Volk und Herrscher, Vertrag von Volk zu Volk (wie die Schutz- und Trutzbündnisse von 1533 bis 1623). Wagt es Dänemark gegenüber dem Volke des Herzens Europa's an die Stelle von Vertrag und Recht zu setzen die rechtlose Gewalt: nun so soll das deutsche Volk den Handschuh aufheben, und wir wollen setzen Gewalt gegen Gewalt, damit durch Gewalt der Sieg werde dem Rechte und es zu Ehre komme unter uns! So wenig als die Theilungen, so wenig als das Streben der gottorfer Linie die ewige Verbindung der Herzogthümer aufzuheben, welche fort und fort in gemeinsamen Landtagen, gemeinsamer Regierung, gemeinsam in Bündnissen, auch nach außen ihre Einheit und Selbstherrlichkeit beurkundeten, gelungen sind: so wenig wird es Dänemark im 19. Jahrhundert gelingen, durch bürgermeisterliche Anträge und dänische Provinzialstandswünsche, durch niedergesetzte dänische Reunionskammern und offene Briefe das grüne Eiland zweier deutschen Meere der Nation zu rauben, die, nicht Roms Nachfolgerin, die Weltherrschaft trug, deren weltbeherrschende Hoheit Heinrich III. von England, Alphons von Neapel und Arragonien und Frankreich willig und deutlich anerkannten.

Kehren wir zum Laufe der Ereignisse zurück.

Herzog Friedrich, seines Antheils an Schleswig entsetzt, freite Peter des Großen Tochter, und Carl Peter Ulrich, beider Sohn, bestieg nach dem Tode seiner Mutterschwester Elisabeth den Czarenthron, und rüstete sich gegen Dänemark, um den gottorfischen Haß an der glückstadter Linie zu kühlen, als er Thron und Leben verlor, und so bedrohliche Ereignisse von Dänemark abgewendet wurden. Christian VII. hatte am 14. Januar 1766 den dänischen Thron bestiegen, und unter ihm ward durch den Vertrag vom 22. April 1767, an welchem schon unter dem vorigen Könige gearbeitet worden war, der Streit zwischen der gottorf'schen und königlichen Linie geschlichtet, dessen definitive Genehmigung von der Großjährigkeit des Großfürsten, nachmaligen Kaisers Paul abhing, welcher auch von demselben am 13. Juni 1773 anerkannt und vollzogen ward. Derselbe verzichtete darin auf seine Ansprüche an Schleswig, überließ seinen Antheil an

Holstein der herzoglich-königlichen Linie gegen Abtretung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche hinwiederum der jüngsten gottorf'schen Linie, Herzog Friedrich August überlassen wurden — das heutige großherzoglich oldenburgische Haus.

Somit war nun die herzoglich-königliche Linie wieder im alleinigen Besitze der Regierung über Schleswig-Holstein.

Mit der Entstehung des Rheinbundes und der Abdankung des letzten Kaisers deutscher Nation ward der Lehensverband Holsteins gelöst, wie 1658 der Schleswigs gelöst worden war.

In dem Patente vom 9. September 1806 hatte der König von Dänemark ausgesprochen, daß Holstein nun in Folge der Auflösung des deutschen Reichs mit der dänischen Monarchie als ungetrennter Theil vereinigt sei. In dem Entwurf hatte das Wort untrennbar gestanden. Hiergegen hatte der Herzog von Augustenburg reclamirt, und an die Stelle des Wortes untrennbar wurde das lediglich den factischen Zustand des damaligen Besitzes ausdrückende Wort ungetrennt gesetzt, und überdieß den übrigen Linien des oldenburg'schen Hauses befriedigende Erklärung in diesem Sinne gegeben.

Es ist also, ganz abgesehen von der Frage, ob überhaupt vom Standpunkte des Rechts aus der König von Dänemark bei Auflösung des Reichs es hätte unternehmen dürfen und können, den Rechtszustand der Herzogthümer umzustoßen und Holstein dem dänischen Staate einzuverleiben, ganz unzweifelhaft, daß mit dem Worte „ungetrennt" nur ein historischer Satz ausgesprochen wurde, nämlich der historische Satz, daß, so lange der Mannsstamm der älteren königlichen Linie nicht ausgestorben ist, Schleswig-Holstein und Dänemark nicht getrennt sind, weil und so lange die Personal-Union fortdauert. Da übrigens der König von Dänemark als Herzog von Holstein dem deutschen Bunde für Holstein beigetreten ist, und nur souveraine selbstständige Staaten den Bund bilden können, so ist auch klar, daß in dem Beitritt zum Bunde die Selbstständigkeit Holsteins ebenso ausgesprochen ist, als seine rechtliche und wirkliche einheitliche Verbindung mit Schleswig aus dem bisher Entwickelten sich unbestreitbar ergiebt. Und sowie Holstein und Schleswig ein Recht auf diese ewige Vereinigung haben, und sowie ferner Holstein mit allen seinen Rechten in den deutschen Bund eingetreten ist, daher auch Schutz seines Rechtes von der deutschen Nation, mit der es gleiche Pflichten als Bundesglied

hat, verlangen kann: ebenso ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß die deutsche Nation das Recht und die unabweisbare Pflicht hat, zu verlangen, daß Schleswig nicht von Holstein getrennt werde. Wir sagen die deutsche Nation, die festhält an Wort und Vertrag; denn wie es mit fürstlichen Friedens- und Congreßverträgen beschaffen sei, davon ist Krakau's Vernichtung ein selbstredender Beweis, Krakau, die künftige offene Wunde Oesterreichs, auf die der Czaar seinen Höllenstein setzen wird, Krakau, bei dem Oesterreich vergaß das Schiboleth seiner Reichsagglomeration »bella gerant alii tu felix austria nube.« Mit dem Bruch des pariser Vertrags haben die deutschen Mächte Krieg eingehandelt und polnische Theilung für sich, wenn wir nämlich absehen von einem selbstbewußten deutschen Volke.

Einfacher als bei Schleswig und Holstein gestaltet sich die Sache hinsichtlich Lauenburgs:

Im Kieler Frieden vom 6. Januar 1814 erhielt Dänemark für den Verlust Norwegens an Schweden von letzterem Schwedisch-Pommern.

Im Jahre 1815 wurde Lauenburg von Hannover an Preußen abgetreten, vergl. Art. 29 der Wiener Congreßacte, und dabei ausdrücklich bedungen:

> les états de la partie du duché qui passent sous la domination Prussienne conserveront leurs droits et privileges et notament ceux fondés sur le reces provincial du 15 Septembre 1702 confirmé par sa Majesté le roi de Grand-Bretagne actuellement regnant en date du 21 Juin 1765.

Preußen trat hinwiederum das von Hannover erworbene Lauenburg gegen Schwedisch-Pommern und Rügen an Dänemark ab, und in dem Tractat vom 4. Juni 1815 Art. 3 und 4 war ausdrücklich bestimmt, daß der König von Dänemark das Herzogthum mit allen Rechten und Gerechtsamen überkommen, wie es Preußen von Hannover erworben habe. In dem Art. 4 des Tractats verbindet sich Dänemark ausdrücklich zu denselben Verpflichtungen rücksichtlich der Aufrechthaltung der Rechte und Privilegien Lauenburgs, insbesondere des Provinzialrezesses von 1702, wie sie Preußen bei der Abtretung Seiten Hannovers übernommen. Es verspricht Dänemark, alle Rechte und Privilegien der Landeseingesessenen aufrecht zu erhalten. Es ist daher nothwendig, einen Blick auf dieselben zu werfen.

In dem Landesrezeß vom 15. September 1702 bestätigt Herzog Georg Wilhelm der Ritter- und Landschaft ihre jura und privilegia, „so sie entweder insgesammt oder ein jeder absonderlich hergebracht oder von voriger Herrschaft erlangt haben,“ er gelobt ihnen, „sie dabei geruhiglich zu lassen und in keiner Weise zu beschweren und wenn seither etwas gegen diese Rechte und Freiheiten geschehen, so solle es ohne alle Consequenz sein, noch zum Präjudiz der Ritter- und Landschaft je angezogen werden können.“ Dieser Landesrezeß von den Nachfolgern Georg Wilhelms, von Georg Ludwig, von Georg II. und III., von England bestätigt, gewährleistet also der Ritter- und Landschaft der Gesammtheit und jedem Einzelnen alle die Rechte und Freiheiten, die sie von Alters hergebracht. Wie in ganz Deutschland beruhte das Recht des Volkes auf altem Herkommen, Ursprung nehmend aus den freien Gemeinheiten, welche die herzogliche Gewalt nur als vom Volke übertragen anerkannten. Die Freiheit bedarf keines besonderen sie sanctionirenden Gesetzes, ihr Gesetz ist die ewige Weltordnung und sie ist mit derselben identisch. Im Jahre 1585, den 15. Dezember, nachdem über die Nachfolge in das Herzogthum viel Streit und Kampf gewesen, errichtete Ritter- und Landschaft, also die Stände, eine ewige Union in Vertrags- und Vergleichsweise mit Herzog Franz, um künftigen Zerrüttungen vorzubeugen, wornach sie nur ihn und seine männlichen Nachkommen künftig als ihre Landesherren und ordentliche Obrigkeit anerkennen wollen, und daß künftig immer nur ein Fürst das Land regieren, die übrigen mit jährlichen Deputaten (Apanagen) abgefunden, und so Theilungen des Landes und Erbstreitigkeiten vorgebeugt, dagegen alle ihre Privilegien, Immunitäten, Reversenbriefe und Siegel erhalten werden sollen und nicht eher dem Herzoge der Huldigungseid geleistet werde, bis er ihre Rechte und Freiheiten confirmirt und hierüber genugsam reversirt habe. Es ist insbesondere in dieser ewigen Union bestimmt, daß wenn irgend Jemand der Landeseingesessenen in diesen hergebrachten Rechten und Freiheiten gekränkt würde, der Beschwerte oder Beschädigte bei erwähnten vier Aeltesten der Ritter- und Landschaft an sicheren und gelegenen Malstätten seine Beschwerde soll vorbringen. Die Aeltesten sollen dann an die Herrschaft ein Ermahnungsschreiben abgehen lassen, dem Rechtsbruch abzuhelfen, und wenn binnen vier Wochen nicht Abhülfe Seiten des Herzogs geschieht, so sollen

die Aeltesten die gesammte Ritter- und Landschaft zusammenfordern, ihnen die Beschwerde vortragen, und die Stände sollen sodann den Herzog um Beseitigung der Rechtskränkung angehen; sie sollen, wenn nicht Abhülfe geschieht, als ein Mann zusammenstehen, und ihm sagen, daß sie ihm nur Treue gelobt, soferne er ihre Rechte und Freiheiten schütze nach dem alten Satz, wo keine Treue, da ist keine Pflicht, Recht um Recht, Pflicht um Pflicht:

„als soll die ganze Ritter- und Landschaft für einen Mann stehen, die Herrschaft gebührlich erinneren der ausgegebenen Siegel und Briefe und Rechten, und welchergestalt die von der Ritter- und Landschaft nicht weiter ihren fürstlichen Gnaden verwandt gemacht, denn woferne ihnen hinwieder versiegelt und verschrieben und nicht weiterhin an ihr Gelübde gebunden sein wollten."

Ritter- und Landschaft sollen dann bei Kaiser und Churfürsten und Reichsgerichten, endlich mit allem, was menschlich und möglich ist, zu dem Rechte zu verhelfen suchen. Am Sonnabend nach Dreikönig 1586 bestätigte und vergelöbnißte Herzog Franz diesen Staatsgrundvertrag, und stellte den Ständen die Reversalien darüber aus. Sein Nachfolger August confirmirte und bestätigte diese Union unterm 6. Mai 1620, gab über mehrere, Seiten der Ritter- und Landschaft erhobene Beschwerden, deren Abhülfe begehrt wurde, eine entsprechende Erklärung unter gleichem Datum und am 22. Mai einen Huldigungsrevers aus; und Kaiser Ferdinand II. bestätigte auf Anstehen der Ritter- und Landschaft unter Zustimmung des Herzogs sowohl den Unionsvertrag von 1585 als die drei vorgenannten Briefe über die Landesfreiheiten und Gerechtsamen. In der Confirmationsurkunde vom 6. Mai 1620 ist ausdrücklich vertragen, daß das Herzogthum sich nur im Mannsstamme und nach Erstgeburtsrecht vererben solle.

„Dannenher auch wir die Regierung nicht provisionaliter „oder administrationsweise führen, sondern in diesem Fürsten„thum tamquam in feudo reali et ex pacto et providentia „illustris majorum aquisito und zwar als Erstgeborner und „Aeltester nach dieser und anderer fürstlichen Häuser wohlherge„brachtem Gebrauch unsern gottseligen gnädigen Herrn Vettern „succedirt sind, uns auch kräftiglich mit unsrer getreuen Ritter„und Landschaft verglichen, daß dies Fürstenthum in fernere

„Theilung nicht komme, mehr als einen regierenden Herrn nicht „haben, und wenn der allmächtige Gott nach seinem väterlichen „Willen uns aus diesem irdischen Wesen abfordern wird, von „unsern Söhnen, so wir künftig durch Gottes Segen erzeugen „möchten und Einer und zwar der Erstgeborne oder älteste und „weiter desselbeger ältester Sohn und also immerfort in unser „absteigenden Linie bis zu dessen gänzlichen Abgang, den Gott „gnädig abzuwenden geruhen wolle, in der Regierung succediren, „die Ritter- und Landschaft keinen mehr sich mit Huldigungs „oder Lehenpflichten verwandt zu machen und nicht mehr als „einen und zwar den Erstgeborenen und Aeltesten aus unsrer „Linie, so lange dieselbe vorhanden sein wird, für ihren Landes„fürsten zu agnosciren schuldig sein.“

Damit ist nun wie in allen deutschen Reichslehenlanden die agnatische Erbfolge unzweifelhaft festgestellt. Herzog August starb kinderlos, und hinterließ 3 Brüder, Julius Heinrich, Franz Carl, Franz Heinrich, von welchen der älteste in der Regierung folgte. Noch bei Lebzeiten August's wurden in dem Landesrezeß vom 8. Mai 1654 neben der Primogenitur-Erbfolge des Mannsstamms die Rechte und Privilegien der Ritter- und Landschaft bestätigt, und bestimmt, daß für den Todesfall des kinderlosen Herzogs August sein ältester Bruder Julius ihm succediren solle. Die Ritter und Landschaft gelobte Herzog Julius, gemäß des unter den herzoglichen Brüdern am 1. Mai 1654 errichteten Successionsvergleichs, nach Augusts Tod Herzog Julius als Landesherrn anerkennen zu wollen, wogegen dieser ihnen Aufrechthaltung für Rechte und Privilegien zugelobte.

Nachdem nun das lauenburg'sche Haus ausgestorben war, stritten sich um die Erbfolge Chursachsen, Anhalt und Braunschweig, auf Erbverbrüderungsverträge sich berufend. Letzteres ergriff Besitz, und wurde noch durch einen Spruch des Reichshofraths vom Jahre 1716 darin geschützt.

Die Töchter des letzten lauenburgschen Herzogs, welche an Baden-Baden und Churpfalz verheirathet waren, bemühten sich vergeblich, zur Erbfolge zu gelangen. Daß in Lauenburg nur der Mannsstamm nach Erstgeburtrecht allein zu regieren berufen seie, ist auch als unzweifelhafter Rechtssatz von dem obersten Reichsgerichte, dem Reichshofrathe bestimmt ausgesprochen worden.

So ist also durch Verträge zwischen Regierung und Landständen nicht nur das Verhältniß zwischen Fürst und Land ver-

tragsmäßig festgestellt, sondern auch unter ihnen die Successionsordnung vertragen. Lauenburg soll nicht durch Weiber regiert werden. Diese grundvertragsmäßigen Rechte und Freiheiten sind in dem Landesrezeß von 1702 bestätigt, Preußen hat sie bei der Abtretung des Landes Seiten Hannovers gewährleistet, und Dänemark sich bei dem Erwerb Lauenburgs ebenfalls tractatenmäßig verpflichtet, sie aufrecht zu erhalten, auch dieses in offenem Briefe feierlich ausgesprochen, 16. Dez. 1815 und 7. Juli 1816; noch 1818 erklärte Dänemark laut Landesprotokoll § 26: „das Herzogthum Lauenburg genieße fortwährend die landständische Verfassung, die ununterbrochen in demselben stattgefunden habe, und ihm durch besondere Staatsverträge auch für die Zukunft zugesichert worden sei."

Eine Verletzung aller Treue und beschworenen Verträge Seiten Dänemarks wäre es; Land und Leute wie Eigenthum betrachten hieße es, wenn trotz jener garantirten Grundverträge Lauenburg nach der lex regia vererbt werden sollte. Es ist uns unverständlich, wie die gelehrten Herren bei der Versammlung in Frankfurt behaupten mochten, uralt deutsches Volksrecht verbrieft und vertragen gehe als schlechte Nebenwaare im Völkerhandel seiner Fürsten und Mitpaciscenten verloren, und Lauenburg könne von Unterröcken beherrscht werden. Ist denn deutsche Männergeschichte und deutscher Männervertrag so lumpigte Waare geworden, daß diplomatische Congresse darüber wegschreiten oder wegsehen können, als sei es Papiermühlenzeug? Ich denke die Verträge, die Urkunden seien klar und das alte Hofstaatsrecht habe ein Ende genommen und der Bürger und das Bürgervolk sei etwas mehr als »Danske Eiedom«.

Nach dieser Betrachtung der älteren Zeit gelangen wir zur neuesten, zum Jahre 1844. In der fünften Sitzung der Ständeversammlung zu Rothschild proponirte der dänische Justizrath Algreen-Ussing, die Staatseinheit der dänischen Monarchie durch Nachfolgendes zu bewerkstelligen:

„Die Ständeversammlung sollte beantragen, daß der König feierlich erkläre:

1. Daß Dänemark, Schleswig, Holstein und Lauenburg **ein einziges, untheilbares Reich bilden,** und daß dieses **untheilbare** Reich nach den Bestimmungen des

dänischen Königsgesetzes auch auf die **weibliche** Nachkommenschaft Friedrichs III. vererbe.

2. Daß die Stände der dänischen Inseln und Jütlands vereinigt würden. (Die von Schleswig-Holstein dagegen nicht.)
3. Daß Delegirte der verschiedenen Ständeversammlungen alle zwei Jahre zusammentreten, um das Finanzbudget zu berathen".

Der Proponent äußerte unter Anderm in der Einleitung zu dieser Proposition: „Es habe sich in den letzten Jahren eine unglückselige Spannung und ein Mangel an Einheit und Zusammenhalten zwischen den verschiedenen Landestheilen des gemeinsamen Staatskörpers gezeigt, wie dieses sich durch eine Reihe von öffentlichen Meinungsäußerungen zu erkennen gebe; es sei eine traurige Wahrheit, daß die einzelnen Theile des Reiches eine Neigung zeigten, auseinander zu gehen, weshalb es nothwendig sei, sobald als möglich, die kräftigsten Maßregeln gegen diese zu ergreifen".

Als Maßregel, die zum gewünschten Ziele führen würde, rieth er an: „Der König solle durch Machtspruch erklären, daß Dänemark, Schleswig, Holstein und Lauenburg ein untheilbares Reich ausmachen, welches nach dem dänischen Königsgesetz vererbe, und **daß Jeder, der gegen diese Bestimmung etwas sage, schreibe oder unternehme, als ein Verbrecher bestraft werden solle!!"**

Algreen-Ussing fügte dann noch weiter der Einleitung zu obiger Proposition die Anmerkung bei: „Auf eine genaue Untersuchung der Ursache einzugehen, durch welche jene unruhige Spannung veranlaßt ist, und selbige bis zu ihrem Ursprunge zu verfolgen, gehört nicht hierher, sondern muß vielmehr ein Gegenstand für historische Forschungen sein!!"

Der königliche Commissär Oerstedt erklärte auf diese Proposition, daß er zwar keine Competenz besitze, sich für dieselbe zu erklären, daß er aber nichts dagegen einzuwenden habe, wenn die Ständeversammlung auf den gemachten Antrag eingehe *) und dem Könige ihre desfallsigen Wünsche und Ansichten vorlege, welche der König, wie er den Ständen privatim versichern könne, unbezweifelt gern entgegennehmen würde.

---

*) Dies geschah auch in der 7ten Sitzung desselben Jahres.

Den Antrag selbst betreffend erklärte Oerstedt, die angeführten Gründe wären von einem solchen Gewicht, daß für die Regierung Veranlassung sei, zu erwägen, ob man nicht mit Beiseitesetzung der Bedenklichkeiten zu einer solchen energischen Maßregel greifen solle, wie sie vorgeschlagen worden, wobei es sich nicht trennen lasse, daß, wenn der König sich für die Untheilbarkeit der Monarchie erkläre, auch alle Discussionen über diesen Gegenstand verboten werden müßten."

Die Kunde von diesen Verhandlungen mußte natürlicher Weise in den deutschen Ländern des Königs von Dänemark einen tiefen und schmerzlichen Eindruck hervorbringen. Zuerst erhob sich die Stadt Kiel, und erließ unterm 11. November 1844 eine Addresse an die holsteinische Ständeversammlung, worin das große Unrecht der dänischen Bestrebungen schlagend nachgewiesen und mit der Bitte geschlossen wird, bei dem Könige diejenigen Schritte zu thun, welche nöthig seien, die gefährdeten Rechte des Landes zu schützen. Treu beschwornen Pflichten erledigte sich die holsteinische Ständeversammlung zu Itzehoe in einer meisterhaft durchgeführten Rechtsverwahrung vom 21. Dezember 1844 ihres inneren und äußeren Auftrags. Der Schluß des einstimmig gefaßten Beschlusses lautete: „Mehr als verletzend erscheint aber das in Vorschlag gebrachte Mittel, daß Ew. Majestät jede Discussion über die durch ein Machtwort festzusetzende Staatsvereinigung verbieten wollen. Eine Maßregel, die in dieser Weise das Bewußtsein des gethanen Unrechts klar bezeugte, die den Unterthanen verböte, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, wie das Gewissen und die Ueberzeugung von ihnen fordere, wäre ein Act der Willkür, wäre Gewalt. Nie möge es dahin kommen, daß unser Landesherr zu einer solchen seine Zuflucht nehmen müsse! Die in Antrag gebrachten Mittel sind aber auch unzureichend. In einem Falle, wo das Recht zur Frage steht, kann ein Machtwort sich zwar für den Augenblick Gehorsam erzwingen, kann es den Widerspruch der Berechtigten, die öffentliche Meinung niederdrücken. Das Recht kann dadurch gebeugt, aber nicht verändert oder gar vernichtet werden.

Wir erachten diese Mittel aber auch für gefährlich. Auf das Recht ist Ew. Majestät Thron gegründet, wie der Thron Ihrer königlichen Vorweser; das Recht allein, nicht ein königliches Machtgebot, müsse der künftigen Thronfolge zur Seite stehen. Dies verlangt die Gegenwart, wie es Forderung der

Vergangenheit war. Was ungerecht ist, kann nicht bestehen. Die Gewalt kann die dadurch erregten Gefühle des Schmerzes und des Unwillens niederhalten. Sie werden um so heftiger früher oder später zum Ausbruch kommen, die Ruhe des Staates gefährden. Wir dürfen nicht daran zweifeln, daß Ew. Königliche Majestät dem in Ihre Gerechtigkeit und Weisheit gesetzten Vertrauen Ihrer treuen deutschen Unterthanen Anerkennung geben, und jenem Rathe, falls er von der rothschilder Ständeversammlung ertheilt werden sollte, das Gehör versagen werden. Wie zuversichtlich aber auch unsere Erwartung dasteht, daß Ew. Majestät diesem Anrufe an Ihre Gerechtigkeit Folge geben werden, Ew. Majestät Ständeversammlung des Herzogthums Holstein fühlt sich als Vertreter des Landes in ihrer gewissenhaften Ueberzeugung gedrungen, eine feierliche Verwahrung gegen jeden Eingriff in die staatsrechtliche Stellung des Landes auszusprechen." —

Anderthalbjähriges Schweigen folgte dieser klaren Sprache der öffentlichen Meinung. Aber unter dem Schweigen barg sich der neue Angriffsplan. Das ahnte man in den Herzogthümern, und darum erschienen die schleswig-holstein'schen Männer so zahlreich im August 1845 bei dem großen, deutschen Sängerfeste in Würzburg, um die Sympathie ihrer Volksgenossen anzurufen. Es bedurfte dieses Anrufs nicht; Deutschland weiß, daß es mit Schleswig-Holstein steht oder fällt, daß die nochmalige Abtrennung eines Landstrichs ihm, wie schon angedeutet, das Schicksal Polens bereiten würde. Die auf ihrer Reise durch Süddeutschland mit allgemeiner Theilnahme empfangenen nordischen Männer erwarteten bei ihrer Nachhausekunft Untersuchungen. Hatte man doch schon vorher eine Zurückweisung dieser Landsleute von jenem deutschen Feste bei der baierischen Regierung erwirken wollen. Endlich am 8. Juli 1846 erschien der mehrerwähnte dänische Königsbrief. Er und seine nothgedrungene Läuterung, das ist der zweite offene Brief vom 18. September 1846 sind im Vorwort beleuchtet worden, nicht minder der Tags zuvor erlassene Beschluß der Bundesversammlung zu Frankfurt. Am 20. Juli, 14 Tage nach Erscheinen des ersten Briefs, hatte bereits die Volksversammlung zu Neumünster eine feierliche Protestation der Schleswig-Holsteiner gegen jenen dänischen Staatsstreich beschlossen, und das betreffende Aktenstück durch 12 Deputirte ihrem

gesetzlichen Organ überreicht. *) Die bald hierauffolgende Adresse der holsteiner Ständeversammlung, welche nur vom holstein'schen

---

*) Wir entnehmen daraus die Stellen:

Die Herzogthümer sind selbstständige Staaten. Der Mannsstamm herrscht in den Herzogthümern. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind fest mit einander verbundene Staaten.

Diese drei Sätze, durch jahrhundertlange Kämpfe unserer Vorfahren zur Geltung gelangt, sind die Grundlage unseres gesammten staatlichen Daseins. Durch die von dem Könige ausgesprochene Ueberzeugung wird der Versuch gemacht, den ganzen Inhalt derselben zu erschüttern. Wie dem Rechte der Herzogthümer, so widerspricht der königliche offene Brief auch unseren nationalen Gefühlen und unserer Gesinnung. Wir wünschen die Verbindung, welche zwischen den Herzogthümern und dem Königreiche Dänemark besteht, nicht länger aufrecht erhalten, als der natürliche Lauf der Ereignisse und die rechtmäßig bestehende Erbfolgeordnung es erfordert. Wenn aber, nach dem Willen der Vorsehung, der Mannsstamm der älteren königlichen Linie aussterben sollte, so wünschen wir unter unsern eigenen Herzogen, gelös't aus jeder Verbindung mit einem auswärtigen Staate, uns ungehindert der nach Einheit strebenden Entwicklung unsers großen deutschen Vaterlandes anzuschließen. Wir wenden uns vertrauensvoll an Sie, hohe Stände, Ihre Einsicht und Thatkraft läßt uns hoffen, daß sie in diesem verhängnißvollen Augenblicke die Bedeutung der Verpflichtungen nicht verkennen werden, die Sie dem bedrohten Lande gegenüber zu erfüllen haben. Sie werden sich durch die ungerechte Beschränkung des freien Petitionsrechtes, durch welche die königliche Eröffnung Sie verhindern will, die wichtigsten Angelegenheiten des Landes an den Thron zu bringen, nicht von einer freimüthigen Vertheidigung des Rechts und der Wahrheit abhalten lassen. Sie werden es nicht ruhig geschehen lassen, daß Schimpf und Schande auf den deutschen Namen gehäuft wird. Sie werden ausharren im Kampfe für das Vaterland, bis Sie einer zwingenden äußern Gewalt weichen müssen; aber Sie werden auch durch Schweigen oder schwächliches Vermitteln unserer ständischen Institution nicht ein der Ehre beraubtes Dasein fristen wollen. Nicht als ob wir nicht unbedingtes Vertrauen in die Kraft Ihres Willens, in die Sicherheit Ihrer Einsicht setzten. Aber wir wollen es Ihnen aussprechen, daß, was auch immer Entschiedenes Sie thun werden in der von Ihnen **1844** eingeschlagenen Richtung, von dem Volke mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft wird aufrecht erhalten werden. Ihre Weisheit wird die rechten Mittel zu wählen wissen. Sagen Sie dem Könige, daß seine Rathgeber, die zu diesen unheilschwangeren Maßregeln ihre Zustimmung ertheilt, das Vertrauen des Landes weder verdienen noch genießen. Stellen Sie ihm die Unklarheit und Unrichtigkeit der von ihm ausgesprochenen Ueberzeugung vor; zeigen Sie ihm die Gefahren, die für beide unter seinem Scepter verbundenen Völker können daraus hervorgehen, wenn der Weg des

Standpunkt und nicht von dem der beiden vereinigten Herzogthümer ausgeht, schließt mit den gemüthvollen Worten: „Wohl ist es uns bekannt, daß durch den Inhalt des offenen Briefes die Erbfolgerechte des Fürstenhauses rechtlich nicht aufgehoben oder geschmälert werden können, wohl wissen wir, daß die staatsrechtliche Stellung des Herzogthums Holstein, als souverainer deutscher Bundesstaat, vom deutschen Bunde nach Außen wie von Innen geschützt werden muß, daß wie der Sympathie unsers deutschen Vaterlandes versichert sein dürfen. Aber, Königl. Majestät! Ihre getreuen Unterthanen mögen den Gedanken nicht fassen, daß die Landesregierung auf längere Zeit einer Richtung folgen werde, die dem Wohle dieses Landes in seiner Grundbedingung entgegensteht. Deshalb wenden wir uns nochmals an unsern Landesherrn, unsern Königlichen Herzog. In die Hände Ew. Majestät glorreichen Vorfahren haben unsere Väter die Selbstständigkeit des Landes, das Erbrecht des oldenburgischen Stammes auf die Herzogthümer niedergelegt; eidlich haben diese für sich und ihre Nachfolger in der Regierung die Erhaltung des anvertrauten Guts angelobt. Treu hat der Holste stets die Pflicht gegen seinen Fürsten erfüllt. Wir wissen von keinen verlornen Schlachten oder von Staatsverträgen, wodurch dem Lande seine Selbstständigkeit genommen, das damit eng verbundene Erbrecht des Regentenstammes verändert, von keinem Verbrechen des Volks, wodurch sie verwirkt worden. Geduldig, schweigend haben wir die Lasten getragen, welche die Hand unseres Fürsten in trüben Zeiten uns aufgelegt hat. Wir können aber nicht annehmen, daß eben dieser Gehorsam, dieses Stillschweigen das Land um seine theuersten Rechte gebracht, daß Ihre getreuen Unterthanen sich in dem Ew. Majestät und Allerhöchst Ihren Vorfahren bewiesenen Vertrauen getäuscht haben. Geruhen Ew. Majestät diese Erklärung Ihrer Holsteinischen Stände gnädig aufzunehmen, geruhen Allerhöchst Dieselben, unserm Lande seine Nationalität und wirkliche Selbstständigkeit zu erhalten, seinen Vertretern ihr grundgesetzliches Petitionsrecht ungekränkt zu ge-

---

Rechts verlassen wird. Will man Sie am Throne nicht hören, so mahnen Sie den hohen deutschen Bund, daß unsere Sache die seinige sei; rufen Sie es dem gesammten deutschen Volke zu, es solle nicht ruhig zusehen, wenn sich hier das traurige Schicksal vom Elsaß und von Luxemburg wiederholt."

währen, sodann aber das Erbrecht Ihres Königlichen Hauses in Weisheit und Gerechtigkeit zu ordnen, und Trauer und Unfriede weichen dem Jubel eines dankbaren Volkes". — Aller Augen richteten sich nun, nachdem, wie gleichfalls im Vorwort angedeutet wurde, eine Beschwerde der holsteiner Ständeversammlung vom 3. August 1846 an den Bundestag zurückgewiesen worden war, auf die zunächst zusammentretende Ständeversammlung von Schleswig.

Schlußwort.

Als die Abgeordneten der Schleswig-Holsteiner vom würzburger Feste schieden, rief ihnen ein Süddeutscher folgende Abschiedsworte zu:

„Deutsche Fürsten und deutsche Völker haben sich zu euern Gunsten ausgesprochen, die öffentliche Meinung ergreift für euch Parthei: nehmt das dankbar hin, baut aber hierauf keine Häuser! Die Politik der Cabinete ist wandelbar, nicht minder die Zuneigung der Menge; der einzige Bundesgenosse, der zuletzt uns bleibt, sind gemeiniglich wir selber. Das jedoch mache euere Seele nicht verzagt! Der Starke steht, wie der Dichter sagt, am mächtigsten allein; und die wichtigsten Ereignisse der Weltgeschichte sind aus der Tapferkeit, Klugheit und Ausdauer einzelner Menschen und Körperschaften oder kleiner Volksstämme hervorgegangen. Diejenigen, welche sein wollen, was sie sein sollen, im Drange und Gange nach dem Unvergänglichen die Vergänglichkeiten dieser kurzen Daseinsform möglichst abstreifen, und so ihr Leben zur Tod verachtenden Tugend ertüchtigen: die können auch etwas leisten', und ihre Saat lebt und webt unter dem Erdreich fort, wenn schon des Sämanns erlischendes Auge noch keine grüne Spitze vor sich sieht. In diesem Sinne beschäftigt euere Thatkraft!

Die junge Pflanze fordert Thau und Regen, ein neues Menschenwerk seine Trankopfer. „Freiwillig — heißt es im Liede — tränkt uns keine Traube; die Kelter nur erpreßt den Wein; und will ein Engel himmelwärts: erst bricht im Tod ein Menschenherz." Ja, sie werden noch brechen und gebrochen werden die edelsten Herzen eueres Stammes, die Pelikansnaturen,

deren Aufgabe ist, der jüngern Generation das rechte Leben einzusäugen und danach das eigene auszuhauchen; und es wird noch lange hergehen, bis die aus dem verwitterten Eichenstrunken des heiligen römischen Reichs übrigen einzelnen oder gesammten Reise zu einer Deutschlandseiche herangewachsen sind. Mancher Winter wird noch das kein Obdach bildende Gesträuch beschneien und mancher heimische Wanderer unter fremden Bäumen Schutz suchen müssen. An dieses Bild gewöhnt einsweilen euer Gefühl!

Das dermalen aufgepflanzte Banner heißt „Nationalität." Es weht nicht von oberster Zinne, jedoch auf der Brücke, welche zum höhern Weltbürgerthume, zu der in der Religionssprache betitelten Gottmenschheit führt. Deßhalb muß die Brücke vorher besetzt, und wider männiglich beschützt und vertheidigt werden. Euch, den Bewohnern der äussersten deutschen Nordmark, hat schon die geographische Lage den Vorpostendienst bei dieser Besatzung zugewiesen; denn nicht dort drüben, wo Civilisation und Humanität angränzen, sondern dort hinten, wo das Eis der Gewaltherrschaft den Geisterfrühling niederdrückt, dort finden wir die Achillesferse, an welcher Deutschland sterblich ist. Das prägt in euere Erkenntniß!" — —

Die Ahnung, welche in diesen Worten liegt, scheint sich frühzeitig verwirklichen zu wollen. Schleswigs Ständeversammlung hatte in reifer Erwägung dessen, was ohne augenscheinliche Gefahr für Gegenwart und Zukunft nicht unterlassen werden und einzig und allein zur Beruhigung der schwer verletzten Gemüther dienen kann, ein Dreifaches petitionirt, nemlich: Trennung der Administration der Herzogthümer von der des Königreichs; eine schleswig-holstein'sche Verfassung und Anschluß Schleswigs an den deutschen Bund. Der königliche Commissär, der von Anfang herein eine mehr feindselige als zutrauliche Stellung gegenüber dem gesetzlichen Volksorgan eingenommen hatte, behielt die Petitionen etliche Tage schweigsam bei sich; endlich in der 29. Sitzung der Stände wurden dieselben von demselben schriftlich als „in ordnungswidriger Form" erwachsen zurückgestellt, und dabei die Versammlung, insonderheit deren würdiger Präsident getadelt, wichtigere Landesangelegenheiten in so langer Frist noch nicht erledigt zu haben. Ein bekannter Kunstgriff des Absolutismus, um das Repräsentativsystem in den Augen des

steuerpflichtigen Publikums zu verdächtigen. Mit baarem Hohn bemerkte die Erklärung des Commissärs, daß die Regierung nicht gesonnen sei, das den Ständen zustehende Petitionsrecht zu schmälern. Welchen Werth hat das gleißende Wort bei der offen widersprechenden Thatsache?

In Wahrheit sprach ein Glied der nunmehr sich selbst auflösenden schleswiger Ständeversammlung: „Das Petitionsrecht ist der Pulsschlag der Volksrepräsentation; nimmt man es ihr, so stockt ihr Herzblut, und man kann sie in ein Leichentuch hüllen; bald wird sie verwesen. . . . Wir sind kein subalternes Collegium, sondern eine unabhängige Volksrepräsentation, neben die Regierung gestellt, um Staatszwecke zu fördern. . . . Wir wollen dies Empfangene wenigstens unverkümmert unsern Nachfolgern übergeben." Bei solcher Ueberzeugungs-Klarheit erklärten 35 Glieder der in vollständiger Gesammtheit nur aus 44 bestehenden Versammlung, darunter auch der Herzog von Augustenburg, ihren motivirten Austritt, und verließen den Sitzungssaal. Fünf Stunden blieb der Präsident, der den gegnerischen Vorwurf der ständischen Unthätigkeit mit Ernst und Würde zurückgewiesen hatte, im verödeten Raum, und drückte weggehend die Hoffnung aus, daß die Gerechtigkeit, mit der er seinen Beruf vollzogen, wohl außer Zweifel stehe. Die zwei oder drei anwesenden Regierungs-Anhänger erkannten dieses an. Jene scheidenden Abgeordneten der Majorität begrüßte die Bevölkerung der Hauptstadt mit Beifallruf. Zu erwarten sind nun die weiteren Schritte des Regierung-Commissärs, ob man Stellvertreter, die wohl nicht erscheinen dürften, einberufen, ob man vorziehen will, sogleich neue Wahlen und damit ein Volksgericht über das Regierungsverfahren auszuschreiben. Das Ohr des Beamten traf der Abschiedsruf: „Ein Anderes ist's, Kindern die Ruthe zu zeigen, und ein Anderes, Männern in den Bart zu greifen."

Der Würfel ist dem Topf entsprungen und niedergefallen; noch aber erkennt das Auge nicht, ob er aus Papiermaché oder Erz besteht. Halten wir uns für beide Fälle gefaßt! Die Sache unserer nordischen Grenzherzogthümer ist, wie mehr bemerkt, nicht mehr ihre eigene sondern die der gesammten deutschen Nation. Wäre auch der gesunde Arm, müde der Mißhandlung, willfährig und bereit, sich vom Rumpf abschneiden zu lassen: nimmer könnte das der Körper, der lebensgefährdete und lebens-

berechtigte Körper dulden. Wir kennen unsern Erzfeind und er uns. Der Panslavismus, das Großrussenthum findet das einzige Hemmniß seiner Zukunft in einem starken Deutschland. Daher der bald unmittelbare, bald mittelbare Schwächungsversuch. Auch im dänischen Cabinette waltet russischer Einfluß. Was haben in dieser Lage wir Deutsche zu thun? Antwort: Unsere Schuldigkeit! Sollen wir einzig und allein dem bisherigen Haupte die Ausfechtung des Streits überlassen? Nein! Die Diplomatie ist alt und schwach geworden, und schlägt aus Alterschwäche — neben Krakau ließe sich dafür noch mancher Beleg aufführen — sich selbsten eine Wunde um die andere. Doch trotz der gebleichten Haare: das Herz Deutschlands ist gottlob noch gesund, und das gesunde Herz, das eigentliche Volk wird auch diese große Gefahr durchkämpfen. Erfüllen wir nur unsere vaterländische Pflicht, ein Jeder nach bester Kraft, mit treuem Muthe und bei allen sich darbietenden Gelegenheiten: und nicht der Gott des Alterthums, das blinde Fatum, sondern der Geist eines erleuchteten Jahrhunderts wird entscheiden zwischen Deutschland und Dänemark!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hecker, Friedrich,

Deutschland und Dänemark für das deutsche Volk

Schaffhausen 1847

Germ.g. 180 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016023-1